

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/1032	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	17/1054	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
2.	17/1080	Steuersachen	FM	13.	17/1160	Pflegewesen	SM
3.	17/1038	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	14.	17/1229	Jugendschutz	SM
4.	17/1100	Jugendschutz	SM	15.	17/1264	Beamtenversorgung	FM
5.	17/770	Bausachen	MLW	16.	17/1443	Verkehr	VM
6.	16/4158	Schulwesen	KM	17.	17/943	Schulwesen	KM
7.	17/1013	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	16/5118	Hochschul- angelegenheiten	MWK
8.	17/1022	Steuersachen	FM	19.	17/1218	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
9.	17/1129	Verkehr	VM	20.	17/895	Jugendschutz	SM
10.	17/1244	Verbraucherschutz	MLR	21.	17/1249	Immissionsschutz	VM
11.	17/506	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz	IM				

## 1. Petition 17/1032 betr. Gräberliste

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Bad Wurzach 15 namentlich benannte Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet seien.

Die vom Petenten genannten Personen seien nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Der Petent bringt weiter vor, dass nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) in der Fassung vom 12. September 2007 eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden sei. Dies sei vermutlich nicht geschehen.

Der Petent bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Personen verzeichnet seien, dem Volksbund übersandt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass die vom Petenten angeführten Gräber in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgelistet seien. Die Stadt führt weiter aus, dass es nicht mehr feststellbar sei, ob die Stadt eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übersandt habe.

Die vom Petenten angeführten Gräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Bad Wurzach zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Gräber nachgekommen.

Die vom Petenten angeführte Übersendung einer Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist in § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV dahin gehend geregelt, dass die dritte Ausfertigung der Gräberliste der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel erhält.

Danach war die Stadt gehalten, dem Volksbund eine Ausfertigung der bei der Stadt geführten Gräberliste zukommen zu lassen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Nachprüfung dieses möglicherweise mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Sachverhalts, so die Unterlagen überhaupt noch vorhanden sind, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, erscheint es vertretbar, von einer Nachverfolgung dieses in der Petition genannten Sachverhalts ausnahmsweise abzusehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt dieser Verpflichtung nicht

nachgekommen ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

In Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben betreibt der Volksbund auf seiner Homepage eine elektronische Gräbersuche und ein elektronisches Verzeichnis der Kriegsgräberstätten sowohl im Ausland wie auch im Inland. Dabei weist er die Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Auch ist der Volksbund im Inland nur beratend tätig. Entscheidend sind bei Kriegsgräbern im Inland die bei den zuständigen inländischen Behörden geführten Gräberlisten. In diesen sind die in der Petition genannten Gräber aber vermerkt.

Ergebnis:

Die vom Petenten angeführten Verstorbenen sind in Gräbern bestattet, die nach den dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Zuge des Petitionsverfahrens vorgelegten Unterlagen in der bei der Stadt Bad Wurzach zu führenden Gräberliste aufgeführt sind.

Der Vermutung des Petenten, dass einzelne Abweichungen im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auf die Nichtübersendung von Gräberlisten zurückzuführen sei, fehlt es an hinreichender Substanz. Insbesondere weist der Volksbund selbst ausdrücklich darauf hin, dass Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund wird die vom Petenten begehrte mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbundene Prüfung, ob die Stadt eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund übersandt hat, auch in Abwägung des hohen Stellenwerts des Petitionsrechts als unverhältnismäßig angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 2. Petition 17/1080 betr. Beschwerde über Behörden

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren im Wesentlichen die Aufhebung einer beim Arbeitgeber des Petenten ausgebrachten Lohnpfändung.

### II. Sachverhalt

Die Petenten wurden beim Finanzamt für die Jahre 1998 bis 2015 als Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt. Die letzte Steuererklärung reichten die Petenten für das Jahr 2007 ein. Die Einkommensteuerveranlagungen der Jahre 2008 bis 2015 erfolgten im Wege der

Schätzung nach § 162 Abgabenordnung (AO), da die Petenten ihren Erklärungsspflichten nicht nachkamen.

Die Petenten ließen im Jahr 2007 eine Photovoltaikanlage auf ihrem privat genutzten Wohnhaus errichten. Deshalb waren sie vom 1. August 2007 bis 30. Juni 2015 im Rahmen einer Ehegatten-GbR mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unternehmerisch tätig. Entsprechende Steuererklärungen gingen nur für die Jahre 2007 und 2008 beim Finanzamt ein. Für die Jahre 2009 bis 2015 erfolgten deshalb Umsatzsteuerfestsetzungen und Feststellungen der Einkünfte im Wege der Schätzung.

1.

#### Vollstreckungsverfahren (Lohnpfändung)

Seit dem Jahr 2011 bis November 2021 bestanden gegenüber dem Petenten durchgängig offene Einkommensteuerrückstände. Das Finanzamt ergriff verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen. Eine vollständige Begleichung dieser Steuerschulden erfolgte am 12. November 2021 aus einer Lohnpfändung beim damaligen Arbeitgeber des Petenten.

Die Vollstreckung gegen die (ehemalige) Ehegatten-GbR verlief im Wesentlichen erfolglos. Das Finanzamt nahm deshalb die Petenten jeweils mit Haftungsbescheid vom 18. März 2014 persönlich für die Rückstände der GbR gemäß § 191 AO in Haftung. Die Forderungen aus den Haftungsbescheiden in Höhe von 21 592,50 Euro wurden am 22. April 2014 fällig.

Erst mit Vollstreckungsankündigung vom 24. September 2021 forderte das Finanzamt den Petenten zur Zahlung des Rückstands aus dem Haftungsbescheid mit Fristsetzung bis spätestens 6. Oktober 2021 auf. Am 23. November 2021 erließ das Finanzamt eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegen den Petenten wegen der Forderungen aus dem Haftungsbescheid bei dessen Arbeitgeber. Der Drittschuldner teilte mit Drittschuldnererklärung vom 8. Dezember 2021 mit, dass sich die Firma in Insolvenz befinde und benannte den neuen Arbeitgeber. Mit einer weiteren Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 13. Dezember 2021 wurde das pfändbare Arbeitseinkommen beim neuen Arbeitgeber des Petenten gepfändet. Mit Drittschuldnererklärung vom 17. Dezember 2021 erkannte dieser die gepfändeten Ansprüche des Petenten mit dem Hinweis „wird monatlich ermittelt“ an. Bislang gingen 1 451,68 Euro beim Finanzamt ein.

Aktuell bestehen für die ehemalige Ehegatten-GbR (Photovoltaikanlage) Rückstände in Höhe von 47 111,26 Euro (Stand: 27. April 2022).

2.

Schätzungen Umsatzsteuer und einheitlich und gesonderte Gewinnfeststellungen für die Ehegatten-GbR 2008 bis 2014

Erst am 11. Januar 2022 reichte die Petentin für die Ehegatten-GbR die Anlagen EÜR (Einnahmen-Überschussrechnungen) für die Jahre 2008 bis 2014 unter

Beifügung einzelner Stromabrechnungen und Zinsberechnungen ein.

Das Finanzamt behandelte dies als Anträge auf Änderung der Umsatzsteuerbescheide und der Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen der betreffenden Jahre und lehnte diese mit Bescheid vom 17. Januar 2022 ab. Zur Begründung erläuterte das Finanzamt, dass die Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide unter weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nur möglich sei, wenn die Festsetzungsfristen der jeweiligen Steuerfestsetzungen noch nicht abgelaufen seien (§ 169 AO). Der Ablehnungsbescheid enthielt eine ausführliche Erläuterung der Rechtsgrundlagen, eine Darstellung der jeweiligen Festsetzungsfristen und die Feststellung, dass durchweg Bestandskraft und Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Das Finanzamt bekräftigte diese Rechtsauffassung nochmals im Rahmen seiner Einspruchsentscheidung vom 14. April 2022, mit der es die Einsprüche der Petenten gegen die Ablehnung der Änderung der Steuerbescheide als unbegründet zurückwies.

#### III. Rechtliche Würdigung

1.

##### Vollstreckungsverfahren (Lohnpfändung)

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unterliegen einer besonderen Zahlungsverjährung, die in der Regel fünf Jahre beträgt (§ 228 AO). Die Zahlungsverjährungsfrist für die Forderungen aus den Haftungsbescheiden vom 18. März 2014 begann mit Ablauf des Kalenderjahrs 2014 und trat mit Ablauf des 31. Dezember 2019 ein. Maßnahmen nach § 231 AO, die die Verjährung unterbrochen hätten, wurden gegen die Petenten nicht ergriffen.

Die Ansprüche aus den Haftungsbescheiden sind deshalb zum 1. Januar 2020 verjährt und unwiederbringlich erloschen (§§ 47 und 232 AO).

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung (Lohnpfändung) vom 13. Dezember 2021 gegen den Petenten als Haftungsschuldner erging, nachdem dessen Haftungsschuld erloschen war. Die Maßnahme ist rechtswidrig, da zum Zeitpunkt der Maßnahme insoweit keine vollstreckbare Forderung mehr bestand. Die mit der Petition angegriffene Pfändungs- und Einziehungsverfügung wurde deshalb am 13. Mai 2022 aufgehoben. Die aufgrund dieser Lohnpfändung eingegangenen Drittschuldnerzahlungen von insgesamt 1 451,68 Euro wurden dem Petenten erstattet.

2.

Schätzungen Umsatzsteuer und einheitlich und gesonderte Gewinnfeststellungen für die Ehegatten-GbR 2008 bis 2014

Unter anderem begehren die Petenten die Aufhebung der ausgebrachten Lohnpfändung. Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass die den Steuerschulden zugrundeliegenden Steuerfestset-

zungen bestandskräftig sind und die Festsetzungsverjährung durchweg eingetreten ist. Änderungen sind somit verfahrensrechtlich ausgeschlossen.

Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen (§ 162 Absatz 1 Satz 1 AO). Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten in Form von ordnungsgemäßen, vollständigen und richtigen Steuererklärungen nicht erfüllt (§ 90 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 162 Absatz 2 Satz 1 AO). Die Petenten haben weder für ihre persönliche Einkommensteuer noch für die Ehegatten-GbR Steuererklärungen eingereicht. Daher ist die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung nicht zu beanstanden. Rechtsmittel wurden hiergegen nicht eingelegt, sodass die Bescheide formell bestandskräftig wurden.

Nach Vorlage von Unterlagen am 11. Januar 2022 durch die Petentin für die Ehegatten-GbR prüfte das Finanzamt die Änderungsmöglichkeiten der betreffenden bestandskräftigen Steuerbescheide und stellte zutreffend fest, dass vorliegend in allen Fällen Festsetzungsverjährung eingetreten ist (§ 169 AO). Somit ist eine Änderung der den Steuerschulden zugrundeliegenden Steuerfestsetzungen der Jahre 2009 bis 2014 nicht mehr zulässig. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Steuerfestsetzungen auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen beruhen und/oder fehlerhaft sind. Mit Eintritt der Festsetzungsverjährung wird ein endgültiger und absoluter Schlussstrich unter jegliche Änderungsmöglichkeit gezogen. Die gesetzlichen Vorschriften lassen hier keinen Spielraum.

Für das Jahr 2015 käme gegebenenfalls noch eine Änderung in Betracht, allerdings reichten die Petenten hierfür bislang keine Unterlagen ein.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Erstattung der Drittschuldnerzahlungen in Höhe von 1 451,68 Euro für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### 3. Petition 17/1038 betr. Beschwerde über die Polizei

Die Petentin rügt das Vorgehen der Polizei im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihrer Anzeige wegen Nachstellung vom 30. Januar 2022. Die Petentin trägt vor, dass sie bei der Polizei Ende Januar 2022 einen Verdachtsfall von Nachstellung zu ihrem Nachteil zur Anzeige gebracht habe. Da sie trotz mehrfacher Erinnerung bis heute keine Rückmeldung und keine Eingangsbestätigung erhalten habe, vermutet sie, dass die Polizei die Fälle unterstütze und versuche, diese zu verdecken.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Polizeipräsidium teilte mit, dass es Ende Januar 2022 per elektronischer Nachricht Kenntnis von einer Strafanzeige erhalten habe, welche die Petentin gegen Herrn X, den vermeintlichen Sohn ihrer 96-jährigen Nachbarin wegen Nachstellung erstattet habe. Die Petentin fühlte sich verfolgt, da sie die angezeigte Person im Zeitraum von Anfang Dezember 2019 bis Januar 2022 an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten bemerkt habe. Außerdem vermute die Petentin, dass jemand Zugriff auf ihren PC und ihr Mobiltelefon habe.

Im Rahmen der unverzüglich eingeleiteten polizeilichen Ermittlungen seien durch die Sachbearbeiterin des zuständigen Polizeireviers umfangreiche Befragungen durchgeführt worden. So seien unter anderem die 96-jährige Nachbarin der Petentin, deren Tochter sowie eine Auskunftsperson der Hausverwaltung befragt worden. Es habe sich herausgestellt, dass die Nachbarin keinen Sohn habe. Bei dem am Klingelschild angebrachten Namen des Herrn X handele es sich um den bereits seit längerer Zeit verstorbenen Ehemann der Nachbarin. Auch die weiteren von der Petentin beschriebenen Tathandlungen konnten nicht verifiziert werden.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfolgte durch das Polizeirevier die Vorlage einer Formblattanzeige gegen Unbekannt an die Staatsanwaltschaft. Diese ging dort am Anfang April 2022 ein. Zunächst wurde insoweit ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt registriert. Mit Verfügung vom 11. April 2022 wurde schließlich Herr X als Beschuldiger erfasst.

Ein persönlicher Kontakt wurde mit der Petentin im Zusammenhang mit ihrer Strafanzeige nicht geführt, der Eingang ihrer Strafanzeige wurde nicht schriftlich bestätigt. Eine Bestätigung erfolgt in der Regel nur, wenn diese zur Vorlage bei einer anderen Behörde, wie z. B. beim Verlust eines Ausweises, benötigt wird. Ansonsten wird dem Anzeigersteller lediglich das Aktenzeichen mitgeteilt, unter dem der Vorgang bearbeitet wird. Die Petentin wurde nach Abschluss der Ermittlungen per E-Mail jedoch über den Verfahrensgang informiert und darüber aufgeklärt, dass die Erteilung von Auskünften zum laufenden Ermittlungsverfahren ausschließlich der Staatsanwaltschaft obliegt.

Mit Verfügung von Ende April 2022 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige der Petentin gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung keine Folge, da eine Person mit dem Namen X nicht ermittelt werden konnte. Einen Tag später erhielt die Petentin eine Einstellungsmitteilung. Gegen die Verfahrenseinstellung hat sie Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit noch bei der Generalstaatsanwaltschaft anhängig.

#### Rechtliche Würdigung:

Die beim Polizeipräsidium eingegangene Strafanzeige der Petentin wurde geprüft und die Ermittlungen

unverzüglich aufgenommen. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde der Sachverhalt der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Prüfung vorgelegt. Das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten war ordnungsgemäß und somit nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

#### **4. Petition 17/1100 betr. Angelegenheit des Jugendamts**

Die Petentin wendet sich gegen das Verwaltungshandeln im Zusammenhang mit der Inobhutnahme ihrer Kinder am 10. Oktober 2016.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die von der Petition betroffenen Jugendämter A und B haben zu den Anliegen der Petentin bereits im Rahmen einer von der Petentin angestoßenen rechtsaufsichtlichen Prüfung umfassend Stellung genommen. Die als Rechtsaufsichtsbehörden zuständigen Regierungspräsidien haben das Verwaltungshandeln der betroffenen Jugendämter bereits in diesem Rahmen aus rechtsaufsichtlicher Perspektive gewürdigt und der Petentin eine gemeinsame Rückantwort auf ihre Beschwerde übersandt. Das Vorbringen der Petentin im Rahmen ihrer Petitionsschriften an den Petitionsausschuss enthält keine neuen oder über deren Vorbringen im Rahmen des rechtsaufsichtlichen Verfahrens hinausgehenden Umstände oder Rügen. Die als Rechtsaufsichtsbehörden zuständigen Regierungspräsidien verweisen insoweit auf die bereits erfolgte Stellungnahme gegenüber der Petentin.

Weiter ist das Regierungspräsidium der Auffassung, dass die neuerliche Eingabe der Petentin an der rechtsaufsichtlichen Bewertung des Vorgangs nichts ändere.

Die Stellungnahme des Jugendamts A enthält eine detaillierte Schilderung der Entwicklung des Falls und der Begleitung der Familie der Petentin durch das Jugendamt. Es besteht kein Anlass, an der Richtigkeit dieser Schilderung zu zweifeln.

Plausibel ist insbesondere der Hinweis auf die im Hintergrund stehende familienrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Petentin und dem Vater zweier ihrer Kinder sowie die Darstellung der Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren. Die Ausführungen des Jugendamts stimmen insoweit mit den Tatbeständen der Beschlüsse des Amtsgerichts/Familiengerichts vom Oktober 2018, des Oberlandesgerichts vom Dezember 2019, des Amtsgerichts vom Juni 2021, des Amtsgerichts vom Juni 2021, des Oberlandesgerichts vom Juli 2021 sowie des Oberlandesgerichts vom März 2022 überein.

Plausibel ist ferner die Schilderung der heftigen Impulsdurchbrüche der Petentin, die sich sowohl gegen die mit ihrem Fall befassten Behörden, Gerichte und Institutionen als auch gegen den Kindesvater und dessen Eltern sowie die Kinder richten. Bereits auf dem seitens des Petentin als Anlage zu ihrer Petitionsschrift vorgelegten Sachverständigengutachten sind an zahlreichen Stellen handschriftlich Kraftausdrücke aufgebracht.

Plausibel ist auch der Hinweis, dass der Entzug des Sorgerechts der Petentin für ihre Kinder und die Regelung des Umgangs der Petentin mit ihren Kindern nicht durch die mit dem Fall befassten Jugendämter erfolgt sei, sondern durch das örtlich zuständige Familiengericht. Namentlich beschloss das Amtsgericht/Familiengericht bereits Ende September 2016 im Wege der einstweiligen Anordnung, der Petentin das Sorgerecht für ihre drei Kinder zu entziehen. Die Petentin habe die Kinder nebst der zum persönlichen Gebrauch der Kinder bestimmten Sachen an das Kinder- und Jugendamt sofort herauszugeben. Zum Vollzug der Herausgabeanordnung wurde angeordnet, dass zur Herausgabe der Kinder unmittelbarer Zwang gegen die Petentin angewendet werden könne (§ 90 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Zur Vollstreckung der Herausgabe wurde der Gerichtsvollzieher ermächtigt und beauftragt. Dieser könne die Polizei zu Hilfe ziehen (§ 87 Absatz 3 FamFG). Das Kinder- und Jugendamt habe das Gericht und den Gerichtsvollzieher zu unterstützen (§ 88 Absatz 2 FamFG). Zum Zwecke der Vollziehung der Herausgabe wurde dem Kinder- und Jugendamt sowie den vorgenannten Personen gestattet, die Wohnung der Petentin zu betreten (§ 91 FamFG).

Vor diesem Hintergrund ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums aus Sicht des als oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nicht zu beanstanden. Die für die rechtsaufsichtliche Prüfung des angegriffenen Verwaltungshandelns wesentlichen Umstände werden dargelegt. Aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörden unzutreffende Behauptungen der Petentin werden ausgehend von der Aufarbeitung des Sachverhalts durch die betroffenen Jugendämter und die mit der Sache befassten Gerichte in objektiver und sachlicher Weise richtiggestellt.

In der rechtlichen Würdigung werden die aus der Petitionsschrift erkennbaren Rügen der Petentin aufgegriffen und im Einzelnen geprüft.

Der hierfür angelegte Prüfungsmaßstab ist rechtlich zutreffend gewählt. Insoweit ist klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg – LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung der weisungsfreien Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (vgl. § 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handeln-

den Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren.

Klarzustellen ist ferner, dass die Rechtsprechung den Richtern anvertraut ist und von den Gerichten ausgeübt wird. Die erkennenden Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf die Vorschriften der Artikel 92 und 97 Grundgesetz wird insoweit ausdrücklich hingewiesen. Die rechtliche Nachprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen ist den im Instanzenzug erkennenden Gerichten vorbehalten. Eine rechtliche Nachprüfung familiengerichtlicher Erkenntnisse durch die Jugendämter ist ebenso unzulässig wie deren Abänderung oder (teilweise) Nichtbeachtung durch die Jugendämter.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums erkennt die im Zusammenhang mit den einzelnen Rügen der Petentin einschlägigen Vorschriften und wendet diese rechtlich richtig an. Auslegungs- und/oder Subsumtionsfehler sind insoweit nicht ersichtlich. Zutreffend wird darauf verwiesen, dass die von der Petentin gerügten Entscheidungen der Familiengerichte und des Standesamts weder von den mit dem Fall befassten Jugendämtern noch von den als Rechtsaufsichtsbehörden zuständigen Regierungspräsidien beeinflusst werden können. Ebenfalls zutreffend wird darauf verwiesen, dass die Jugendämter an der Erstellung des von der Petentin in Zweifel gezogenen Sachverständigenutachtens gar nicht beteiligt waren.

Weiter sind die Regierungspräsidien der Auffassung, dass das Verwaltungshandeln der Jugendämter im vorliegenden Fall keine im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbaren Fehler erkennen lässt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nach Rechts- und Sachlage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

##### **5. Petition 17/770 betr. Grüngutkompostierung und Recycling, Bauantrag**

Der Petent wendet sich gegen das Prüfergebnis des Landratsamts im Rahmen der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Hintergrund der Petition ist die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Grüngut-Kompostierungsanlage und Recycling („Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle“).

Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Grüngut-Kompostierungsanlage um ein privilegiertes

Außenbereichsvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch (BauGB) handle und dieses zulässig sei, die im Bauantrag ebenfalls enthaltene Ziegelbrucharanlage jedoch als „sonstiges Vorhaben“ gemäß § 35 Absatz 2 BauGB nicht privilegiert und damit nicht zulässig sei und daher nicht länger zur Genehmigung anstehe. Der Petent führt an, dass dem Vorhaben die Darstellungen des Flächennutzungsplans („Sonderbaufläche für Photovoltaik“) entgegenstünden, wodurch es nicht zulassungsfähig sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die antragstellende Firma hat am 17. Februar 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Kompostierung von Grüngut, zur Lagerung und Verarbeitung diverser Materialien (u. a. Grünschnitt, Ziegel) sowie zur Errichtung eines Trafos auf mehreren Flurstücken beantragt, welche sich überwiegend bereits im Besitz des Antragstellers befinden. Der damit ebenfalls beantragte Bau und Betrieb einer Ziegelbrucharanlage auf dem Gelände wurde vom Landratsamt bereits als bauplanungsrechtlich unzulässig beurteilt, die Errichtung des Trafos wurde am 15. November 2021 genehmigt.

Der bisher bestehende Betrieb des Antragsstellers wurde bei der Genehmigung zunächst als privilegierter Gartenbaubetrieb (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 BauGB) eingestuft. Auf den betriebszugehörigen Überdachungen wurden später Photovoltaikanlagen angebracht. Hierfür war keine Baugenehmigung erforderlich, da Photovoltaikanlagen auf bereits bestehenden Gebäuden im Gegensatz zu gebäudeunabhängigen Photovoltaikanlagen nach der Landesbauordnung (LBO) grundsätzlich verfahrensfrei errichtet werden dürfen.

Der Petent sieht die nunmehr neu geplante Anlage als unvereinbar mit der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage“ am fraglichen Standort an, da der Flächennutzungsplan „ein umfassendes Gesamtkonzept für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde“ darstelle und das Vorhaben den Entwicklungsabsichten der Gemeinde zuwiderlaufe.

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft wurde im Jahr 2018 fortgeschrieben (6. Fortschreibung). Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Herbst 2014 wurde von der unteren Naturschutzbehörde angeregt, die Photovoltaikanlage nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Die fraglichen Flächen sind seither als „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage“ dargestellt. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde am 9. November 2018 genehmigt.

Die Gemeinde führt dazu aus, dass im vorliegenden Fall zunächst die (privilegierte) Pflanzenaufzuchtanlage mit Überdachung und den später darauf angebrachten Solarmodulen realisiert wurde und der Flächennutzungsplan nachträglich angepasst wurde, um die tatsächliche Nutzung abzubilden. Es sei nie das Ziel der Gemeinde gewesen, mit dieser Darstellung privilegierte Vorhaben auf dieser Fläche auszuschließen, da eine solche privilegierte Nutzung zum Zeit-

punkt der Änderung des Flächennutzungsplans bereits stattfand.

Nach § 36 Absatz 1 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung der beantragten Genehmigung erforderlich. Der Gemeinderat hat am 12. April 2021 beschlossen, das Einvernehmen zu dem Vorhaben zu versagen und dem Landratsamt Bedenken mitzuteilen hinsichtlich der entstehenden Belastung für die Anwohner des nahegelegenen Wohngebiets durch Lärm, Geruch, Staub und Sporenflug sowie der aus Sicht der Gemeinde unzureichenden Erschließungssituation. Nach Prüfung der Versagungsgründe wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 vom Landratsamt mitgeteilt, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, da das Vorhaben mit Ausnahme der Ziegelbrucharanlage als privilegiert angesehen werde; das Vorhaben sei genehmigungsfähig, da keine öffentlichen Belange entgegenstünden. Der Gemeinde wurde Gelegenheit gegeben, bis 19. November 2021 erneut über das Einvernehmen zu entscheiden. Hierüber hat der Gemeinderat am 15. November 2021 beraten. Das Einvernehmen zum Bauantrag wurde mehrheitlich versagt.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

#### – Genehmigungsverfahren

Errichtung und Betrieb der Kompostierungsanlage bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Absatz 1 Seite 1, 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Seite 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und in Verbindung mit Ziffer 8.5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die 4. BImSchV sieht nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 für Anlagen der Ziffer 8.5.2 die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie beispielsweise eine erforderliche Baugenehmigung mit ein. Die materiell-rechtlichen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen, hier das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, sind bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vollumfänglich zu beachten.

#### – Einvernehmen der Gemeinde

Das gemeindliche Einvernehmen darf gemäß § 36 Absatz 2 BauGB nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Insbesondere ist es der Gemeinde verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben nicht ihren Planvorstellungen entspricht bzw. eine größere Dimension angenommen hat als ursprünglich (hier: bei Einrichtung der Pflanzenaufzuchtanlage) annehmbar war. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde die Möglichkeit, im Vorfeld planerisch, ggf. im Wege einer Veränderungssperre, tätig zu werden und so die bauliche Entwicklung in ihrem Hoheitsgebiet zu steuern.

Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann ersetzt werden.

#### – Öffentliche Belange

Nach § 35 Absatz 1 BauGB ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Während öffentliche Belange bei sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB erst gar nicht berührt sein dürfen, müssen diese dem privilegierten Vorhaben entgegenstehen, um zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit zu führen. Den öffentlichen Belangen kommt bei privilegierten Vorhaben gegenüber nicht privilegierten Vorhaben eine geringere Gewichtung zu. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die privilegierten Vorhaben planmäßig dem Außenbereich zugewiesen hat.

#### – Flächennutzungsplan (§ 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Das geplante Gesamtvorhaben widerspricht – ungeachtet einer Privilegierung – nicht im Sinne des § 35 Absatz 3 Seite 1 Nummer 1 BauGB der Darstellung „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage“ der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft. Dabei sind der vorbereitende Charakter des Flächennutzungsplans und die Grobmaschigkeit seiner Darstellungen zu berücksichtigen. Bei der „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage“ handelt es sich vorliegend nicht um eine abschließende Darstellung, die ausschließlich eine solche Nutzung zulässt. Dies ergibt sich daraus, dass zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeschlusses bereits eine weitere Nutzung, namentlich eine Baumaufzuchtanlage samt betriebszugehörigen Überdachungen, auf der Fläche bestand. Die Darstellung ist deshalb dahin gehend auszulegen, dass eine weitere Nutzung auf dieser Fläche zulässig ist, solange diese nicht einer Photovoltaiknutzung widerspricht.

Das geplante Vorhaben ist mit der Darstellung zu vereinbaren. Zum einen werden die zum Wirksamkeitsbeschluss des Flächennutzungsplans vorhandenen Flächen für Photovoltaikanlagen durch das geplante Vorhaben nicht nennenswert verändert. Insbesondere führt eine durch den Petenten befürchtete Staubentwicklung durch das geplante Gesamtvorhaben nicht zu einem Widerspruch zur Darstellung, da eine Reinigung der Photovoltaikmodule jederzeit möglich ist. Schließlich wird auch unter Ziffer 7.1.2 des Erläuterungsberichts zum Vorhaben klargestellt, dass der Betrieb der Photovoltaikanlage und die Kompostierung bzw. Lagerung von Abfallprodukten „zusammenpassen“ müssen.

Wäre man allerdings der Auffassung, dass es sich bei der „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage“ um eine

konkrete standortbezogene Aussage handelt, die andere Nutzungen ausschließen soll, was jedoch aus nachfolgenden Gründen fraglich ist, würde diese jedenfalls einem privilegierten Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung hängt das Gewicht einer Darstellung davon ab, welche Gründe, insbesondere welche tatsächlichen Gegebenheiten oder welche für die Zukunft geplante Entwicklung maßgeblich waren bzw. sind. Von Bedeutung ist auch, inwieweit etwaige Schutzziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Darstellung käme vorliegend kein Gewicht zu, das einem privilegierten Vorhaben entgegensteht. Dafür spricht insbesondere, dass die Begründung des Flächennutzungsplanes die Fläche nicht als eigene Darstellung betrachtet. Ferner wurde die Darstellung nur aufgrund der Anregung der unteren Naturschutzbehörde nachträglich übernommen, der zeichnerische Teil des Flächennutzungsplans wurde entsprechend erst zur zweiten Offenlage korrigiert. Schließlich verändert das geplante Vorhaben die zum Wirksamkeitsbeschluss des Flächennutzungsplans bestehende Photovoltaikanlage nicht nennenswert und beeinträchtigt keine etwaigen Schutzziele.

Soweit der Petent anführt, die Darstellung im Flächennutzungsplan stehe dem Vorhaben als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB entgegen, ist dies mit Blick auf die oben dargestellte Historie der Flächennutzungsplanung nicht zutreffend. Eine bewusste und das Vorhaben ausschließende Darstellung einer „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage“ liegt nicht vor.

Ergebnis:

Soweit der Petent einen Widerspruch des Gesamtvorhabens zu der Darstellung des Flächennutzungsplans rügt, kann der Petition bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden. Im Übrigen ist die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens im weiteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

## 6. Petition 16/4158 betr. Muttersprachlicher Unterricht für Kinder von Migranten

Der Petent fordert die Einführung von „Herkunftssprachenunterricht“ als gleichwertiges schulisches Unterrichtsfach in staatlicher Verantwortung, die Konzeption und den Aufbau von Lehramtsstudiengängen für den „Herkunftssprachenunterricht“ an baden-württembergischen Hochschulen sowie die Öffnung der Teilnahme am „Herkunftssprachenangebot“ für alle Schülerinnen und Schüler.

Der Petent beruft sich für sein Anliegen auf die Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über

die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, die UN-Menschenrechtskonvention bzw. die UN-Kinderrechtskonvention.

Er führt aus, dass die vorgenannte Richtlinie u. a. Folgendes verlange:

- Die Aufnahmeländer müssen für die Migrantenkinder Unterricht in der Herkunftssprache der Kinder anbieten. Der Unterricht umfasst sowohl sprachliche als auch landeskundliche Lernziele und soll die Verbindungen zum Herkunftsland stärken.
- Der muttersprachliche Unterricht und der Regelunterricht sollen in Inhalten und Methoden aufeinander abgestimmt sein.
- Die Aufnahmeländer müssen Maßnahmen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte treffen, die den muttersprachlichen Unterricht in den Herkunftssprachen erteilen.

Der Petent ist der Auffassung, dass den Vorgaben der Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 bis heute nicht Folge geleistet wurde. Die Lehrkräfte würden weiterhin ihre Ausbildung in ihrem Heimatland erhalten und dann von den Konsulaten für den muttersprachlichen Unterricht für fünf Jahre in Deutschland angeworben. Er beschreibt weiter die unterschiedlichen Organisationsformen des herkunftssprachlichen Zusatzunterrichts in den Bundesländern, der in konsularischer oder staatlicher Verantwortung erfolgt. Teilweise bestehen auch Mischformen. Der Petent nimmt Bezug auf die Bundesländer Berlin und Bremen, wo – nach den Ausführungen des Petenten – z. B. Türkisch an einigen Gymnasien und Gesamtschulen als zweite/dritte schulische Fremdsprache bzw. als zweite Fremdsprache in der Sekundarstufe I und II gewählt werden könne. Er verweist auch auf das Saarland, wo seit dem Schuljahr 2018/2019 in den Klassenstufen 6 bis 8 die Sprachen Russisch, Polnisch, Türkisch und Neugriechisch als schulische Fremdsprachen ausgebracht sein sollen.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass die schulpolitische Entwicklung in den meisten Ländern in Richtung Implementierung des Unterrichtsfachs „Herkunftssprachenunterricht“ gehe, weil das Modell des „Muttersprachenunterrichts in konsularischer Verantwortung“ nicht mehr den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entspreche.

Es lägen valide Forschungsergebnisse vor, die einen positiven Effekt der guten Kenntnis von Herkunftssprachen auf die Deutschkompetenz und auf die fachlichen Leistungen insgesamt aufzeigten (Quellenangaben fehlen jedoch), weshalb mittelfristig die Erteilung von Herkunftssprachen als reguläre versetzungserhebliche Schulfächer Ziel sein müsse. Kurzfristig sei – zum Ausgleich einer Benachteiligung – mindestens für alle Schularten die Überprüfung der Herkunftssprache als Ersatzfremdsprache vorzusehen und das Ergebnis als versetzungsrelevante Fremdsprachennote ins Zeugnis einzutragen. Dies müsse auch für die Oberstufe an Gymnasien und für Schulabschlussprüfungen gelten.



Der Petent fordert, den Vorschlag der Initiative von Prof. Dr. Havva Engin (Hei-MaT e. V.), der GEW BW und der SPD-Landtagsfraktion umzusetzen. Danach soll als erster Schritt zur Einführung von Herkunftssprachenunterricht an Regelschulen in einem fünfjährigen Schulversuch an 90 Schulen zwei- bis fünfständiger Unterricht einschließlich Materialien konzipiert, erprobt, wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Sprachkompetente Personen sollen von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für eine Lehrbefähigung qualifiziert werden. Bisher tätige Lehrkräfte der Herkunftssprachen könnten einbezogen werden, wenn sie an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.

Der Petent verweist auf den Antrag der SPD-Landtagsfraktion vom 9. Juli 2018 (vgl. Drucksache 16/4380), in dem die Durchführung des Schulversuchs abgelehnt wurde, zudem darauf, dass das Kultusministerium entgegen dem Vorschlag des Petenten und der GEW BW im Anhörungsverfahren zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 31. Mai 2017 eine Ersatzfremdsprachenregelung nicht vorgesehen habe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Rechtliche Grundlage des muttersprachlichen Unterrichts ist die Richtlinie 77/486/EWG des Rates über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern vom 25. Juli 1977. Im sogenannten Konsulatsmodell, das in Baden-Württemberg und anderen Ländern praktiziert wird, liegt die Verantwortung für die Durchführung bei den konsularischen bzw. diplomatischen Vertretungen. In Baden-Württemberg liegen die Organisation, Durchführung und Kostenträgerschaft des muttersprachlichen Zusatzunterrichts seit jeher in der Verantwortung der Konsulate bzw. der Herkunftsstaaten. Das schließt die Verantwortung für die Ausgestaltung von Lehr- bzw. Bildungsplänen oder im Unterricht eingesetzte Lehrmaterialien ebenso ein wie die Verantwortung für die Gewinnung, den Einsatz und die Vergütung der Lehrkräfte. Die Lehrkräfte werden in der Regel im Herkunftsland ausgebildet und für den Einsatz im muttersprachlichen Zusatzunterricht auf Zeit entsandt. Muttersprachlicher Unterricht wird derzeit von 14 Herkunftsländern angeboten (Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Italien, Kosovo, Kroatien, Makedonien, Polen, Portugal, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Tunesien, Ungarn).

Das Land Baden-Württemberg gewährt auf Antrag der konsularischen bzw. diplomatischen Vertretungen einen Zuschuss für die in Zusammenhang mit der Organisation des muttersprachlichen Unterrichts entstehenden Personal- und Sachkosten und entrichtet die Versicherungsbeiträge für eine Schülerversicherung (Unfallversicherung). Die Rahmenbedingungen für den muttersprachlichen Zusatzunterricht sind in Ziffer 8 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden

und beruflichen Schulen vom 31. Mai 2017 festgelegt, u. a. sind darin die Voraussetzungen für die Bezuschussung des Landes geregelt. Außerdem werden die Schulträger gebeten, den diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schulräume für den muttersprachlichen Zusatzunterricht kostenlos zu überlassen und die Schulbehörden und Schulen aufgefordert, eine enge Zusammenarbeit mit den Vertretungen und Lehrern der Herkunftsländer anzustreben. Zudem wird geregelt, dass die diplomatischen und konsularischen Vertretungen für den muttersprachlichen Zusatzunterricht Noten vergeben können, die entweder unter „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen oder diesem als Beiblatt beigelegt werden können.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern wird – entgegen den Ausführungen des Petenten – durch die Förderung des herkunftssprachlichen Unterrichts, wie er derzeit vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfolgt, bereits erfüllt.

Artikel 3 der Richtlinie enthält folgende Regelung: „Die Mitgliedstaaten treffen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Verhältnisse und ihrer Rechtssysteme in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten geeignete Maßnahmen, um unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung der in Artikel 1 genannten Kinder in der Muttersprache und der heimatischen Landeskunde zu fördern.“

Wie sich aus dem Wortlaut der Regelung ergibt, besteht keine Verpflichtung auf Übernahme des muttersprachlichen Zusatzunterrichts in staatliche Verantwortung, sondern lediglich auf eine Förderung des muttersprachlichen Zusatzunterrichts in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten. Dieser Verpflichtung wird u. a. durch die finanzielle Förderung Rechnung getragen.

Soweit der Petent ausführt, dass das Recht, die Herkunftssprachen zu lernen und zu sprechen durch die UN-Menschenrechts- und UN-Kinderrechtskonvention abgesichert sei, ist zu sagen, dass dieses Recht gerade durch die beschriebene Förderung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ausdrücklich unterstützt wird.

Die Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode wurde im Jahr 2021 unter einem Haushaltsvorbehalt geschlossen. Auch zum aktuellen Zeitpunkt muss das Land Baden-Württemberg sich schwierigen Herausforderungen stellen, die insbesondere mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verwunden waren und sind. Über eine Übernahme des muttersprachlichen Zusatzunterrichts in staatliche Verantwortung wurde bislang nicht entschieden.

Der muttersprachliche Unterricht ist ein Beitrag zur Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Bildung, der die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung fördert. Gerade in der Auseinandersetzung mit kulturell bedingt unterschiedlichen Wertvorstellungen kann die Reflexion über die eigene Verortung gefördert werden.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg liegen weder verlässliche noch eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse dazu vor, dass herkunftssprachlicher Unterricht positive Auswirkungen auf die Sprachkompetenz in der Zweitsprache und auf die Leistungen in den anderen schulischen Fächern hat. Es wird davon ausgegangen, dass die frühe und nachhaltige Sprachförderung in der Sprache Deutsch für die positive Entwicklung der Schülerleistung wichtiger ist.

Ein besonderes Anliegen der Bildungspolitik der Landesregierung ist eine zielgerichtete und strukturierte Qualitätsverbesserung bei den Lernergebnissen im Bereich von Basiskompetenzen. Dies schließt eine frühzeitige und intensive Sprachförderung für Kinder mit Zuwanderungshintergrund ausdrücklich ein. Gute deutsche Sprachkenntnisse sind für eine erfolgreiche Bildungsbiografie besonders wichtig. Dieser Zielsetzung sind gegenwärtig auch die begleitenden Maßnahmen zum Beispiel im Bereich der Lehrergewinnung oder Lehrerbildung sowie im Bereich von konzeptionellen Erprobungen (z. B. das Programm „Lesen macht stark!“) verpflichtet. Analog dazu stehen Anpassungen bei den Unterstützungssystemen für die Schulen im Vordergrund.

Eine Modellumstellung beim herkunftssprachlichen Zusatzunterricht steht derzeit nicht auf der Agenda. Das gilt ebenfalls für den vom Petenten gewünschten Schulversuch, dessen Durchführung bereits in der Antwort des Kultusministeriums zum Antrag der SPD-Landtagsfraktion vom 9. Juli 2018 (vgl. Drucksache 16/4380) thematisiert wurde.

Soweit der Petent die Einführung der Herkunftssprache als Ersatzfremdsprache anspricht, wird Folgendes ausgeführt: Die bereits genannte Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen enthält unter Ziffer 5 eine Fremdsprachenregelung. Danach ist an den Schulen die besondere Situation der mehrsprachig aufwachsenden Kinder und Jugendlichen und der noch zu unterstützende Sprachkompetenzerwerb zu würdigen. Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen, die erstmals im Seiteneinstieg in die Regelklasse einer Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder die Sekundarstufe I oder die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule aufgenommen werden, sollen durch individuelle Förderung in der Pflichtfremdsprache auf einen Kenntnisstand gebracht werden, der es ihnen ermöglicht, am Unterricht der von ihnen besuchten Klasse teilzunehmen (Nr. 5.2). Für das Gymnasium gilt, dass bei Eintritt in die Klassen 7 bis 10 die Herkunftssprache eine der vorgeschriebenen Pflichtfremdsprachen ersetzen kann, wenn es aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler in jedem Schuljahr schriftlich zu überprüfen. Das Ergebnis ist als versetzungserhebliche Note in das Zeugnis aufzunehmen. In den

beiden Jahrgangsstufen und der Abiturprüfung findet diese Regelung allerdings keine Anwendung (Nr. 5.3).

Die früher geltende Regelung, die Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 1. August 2008, die durch Artikel 11 der Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 geändert worden ist, sah für die Haupt- und Werkrealschule unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Sonderfremdsprachenprüfung in der Herkunftssprache als Ersatz für die Prüfung in der Pflichtfremdsprache in der Hauptschulabschlussprüfung insbesondere für ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler vor (Nr. 3.3). Darüber hinaus war der Ersatz der Pflichtfremdsprache durch die Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler der Realschule, die erst in den Klassen 9 und 10 in dieser Schulart eingetreten sind, unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen in der Herkunftssprache waren als versetzungserhebliche Note in das Zeugnis aufzunehmen.

Das Kultusministerium hat von der Übernahme dieser Bestimmungen in die neue Verwaltungsvorschrift bewusst abgesehen. Die Werkrealschulverordnung (WRSVO) verankert Englisch als Pflichtfremdsprache ab Klasse 5 an der Haupt- und Werkrealschule (§§ 2 und 3 Absatz 1 und die Anlage zur WRSVO). An der Realschule beginnt der Unterricht in der Pflichtfremdsprache (in der Regel Englisch) ebenfalls in Klasse 5 (§ 1 und Anlage zur Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Realschule). Entsprechendes gilt für den Besuch der Gemeinschaftsschule (§ 2 und Anlage 1 zur Gemeinschaftsschulverordnung).

Die auf der Grundlage des Bildungsplans 2016 neu erlassenen Prüfungsordnungen sehen für die Hauptschul-, Werkrealschul- und Realschulabschlussprüfungen schriftliche Prüfungen und Kommunikationsprüfungen in der Pflichtfremdsprache Englisch vor (§ 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Hauptschulabschlussprüfungsordnung; § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Werkrealschulabschlussprüfungsordnung; § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Realschulabschlussprüfungsordnung). Am allgemein bildenden Gymnasium sind in den vier Schulhalbjahren der beiden Jahrgangsstufen mindestens vier Kurse einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt, zu belegen und auch in die Gesamtqualifikation einzubringen (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 17 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 Buchstabe c).

Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler zumindest in einer Pflichtfremdsprache, in der Regel Englisch, geprüft werden bzw. die Leistungen sonstige Relevanz für den Abschluss haben. Vor diesem Hintergrund würde eine über die aktuelle Verwaltungsvorschrift hinausgehende Ersetzungsmöglichkeit der Pflichtfremdsprache in den Schuljahren vor dem jeweiligen Abschluss das Anliegen unterminieren, sämtliche Schülerinnen und Schüler, die in Baden-Württemberg eine auf der Grundschule aufbauende Schulart verlassen, mit an-

gemessenem Kenntnisstand in einer anderen als der eigenen und der deutschen Sprache, in einer Welt-sprache, auszustatten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 7. Petition 17/1013 betr. Gräberliste

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Täbingen, einem Stadtteil der Stadt Rosenfeld, zwei Personen, beide verstorben 1945, bestattet seien, bei denen es sich um Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft handle. Die Gräber seien jedoch nicht im Online-Verzeichnis des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. aufgeführt. Nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) in der Fassung vom 12. September 2007 sei eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu übersenden, was vermutlich nicht geschehen sei. Er bittet um eine parlamentarische Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde eine Abschrift der Gräberliste, in der die Verstorbenen verzeichnet seien, dem Volksbund übersandt habe.

Die Prüfung des Sachverhalts hat Folgendes ergeben:

Die für diesen Friedhof zuständige Stadt führt aus, dass die vom Petenten angeführten Grabstätten in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen seien. Es sei jedoch nicht mehr feststellbar, ob eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durch die Gemeinde übersandt worden sei.

Rechtliche Würdigung:

Die vom Petenten angeführten Grabstätten sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Rosenfeld zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Grabstätten nachgekommen. Die vom Petenten angeführte Übersendung einer Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. ist in § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbVwV dahin gehend geregelt, dass die dritte Ausfertigung der

Gräberliste der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel erhält.

Danach war die Stadt gehalten, dem Volksbund eine Ausfertigung der bei der Stadt geführten Gräberliste zukommen zu lassen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Nachprüfung dieses möglicherweise mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Sachverhalts, so die Unterlagen überhaupt noch vorhanden sind, einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, erscheint es vertretbar, von einer Nachverfolgung dieses in der Petition genannten Sachverhalts ausnahmsweise abzusehen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

In Ausübung seiner satzungsgemäßen Aufgaben betreibt der Volksbund auf seiner Homepage eine elektronische Gräbersuche und ein elektronisches Verzeichnis der Kriegsgräberstätten sowohl im Ausland wie auch im Inland. Dabei weist er die Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse lückenhaft sein können und die Erfassung der Daten noch nicht abgeschlossen ist. Auch ist der Volksbund im Inland nur beratend tätig.

Entscheidend sind bei Kriegsgräbern im Inland die bei den zuständigen inländischen Behörden geführten Gräberlisten. In diesen Listen sind die in der Petition genannten Grabstätten aber vermerkt.

Vor diesem Hintergrund wird die vom Petenten begehrte, mit hohem Verwaltungsaufwand verbundene Prüfung, ob die Gemeinde vor mehreren Jahrzehnten eine Ausfertigung der Gräberliste an den Volksbund übersandt hat, auch in Abwägung des hohen Stellenwerts des Petitionsrechts als unverhältnismäßig angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 8. Petition 17/1022 betr. Beschwerde über ein Finanzamt

Bereits im November 2019 hatten sich der Petent und seine Ehefrau wegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts an den Petitionsausschuss gewandt (Petition 16/3910). Im damaligen Verfahren begehrten die Petenten die Fortführung eines gewährten, aber nicht fristgerecht erfüllten Vollstreckungsaufschubs, das Absehen von möglichen Vollstreckungsmaßnahmen und die Niederschlagung der bereits verwirkten Säumniszuschläge. Der Petition 16/3910 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 16/8004).

Die Petenten beanstanden in der vorliegenden Petition 17/1022 Lohnpfändungen, die das Finanzamt aufgrund von Steuerrückständen gegenüber dem Arbeit-

geber der Petenten erlassen hat, sowie die Festsetzung von Säumniszuschlägen. Ferner begehrt der Petent das grundsätzliche Abstandnehmen von möglichen Vollstreckungsmaßnahmen, um mehr Spielraum zur Begleichung von Steuerrückständen zu erlangen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent und seine Ehefrau beziehen Lohn Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Vorstand eines Vereins. Daneben bezieht er Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit als Rentenberater und Pflegeberater.

Das Finanzamt nahm im November 2020 die Vollstreckungstätigkeit gegenüber den Petenten wieder auf, nachdem der Landtag der Petition 16/3910, die auch wegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts eingereicht worden war, nicht abhelfen konnte.

Vollstreckungsmaßnahmen von November 2020 bis November 2021:

- Vollstreckungsankündigung vom 11. November 2020 mit Zahlungsfrist 27. November 2020. Die offenen Rückstände beruhten im Wesentlichen auf Einkommensteuernachzahlungen für 2017 und Einkommensteuervorauszahlungen für das 4. Quartal 2019 zuzüglich Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Zinsen und Säumniszuschlägen.
- Mit Vollstreckungsankündigung vom 9. Februar 2021, mit der das Finanzamt den Petenten erneut zur Zahlung der offenen Rückstände bis zum 22. Februar 2021 aufforderte und auf die erfolglose Petition verwies. Die bereits in der vorangegangenen Vollstreckungsankündigung enthaltenen Rückstände hatten sich zwischenzeitlich noch um die Einkommensteuernachzahlung für 2018 erhöht.
- Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 24. März 2021 gegen den Petenten bei der A-Bank. Die Bank teilte jedoch mit, dass keine Geschäftsbeziehungen bestehen.
- Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 24. März 2021 bei der B-Bank. Mit Drittschuldnererklärung vom 27. März 2021 wurde mitgeteilt, dass die Pfändung ins Leere ginge, weil die gepfändeten Ansprüche nicht bestünden.
- Pfändungs- und Einziehungsverfügung über einen Betrag von 36 979,88 Euro beim Arbeitgeber.

Nachdem sich der Petent über die ausgebrachte Pfändungs- und Einziehungsverfügung beschwert hatte, nahm das Finanzamt telefonisch mit dem nunmehr für den Petenten tätigen Steuerbüro Kontakt auf. Es stellte die zeitnahe Durchführung der Änderungsveranlagungen 2017 und 2018 nach Eingang der entsprechenden Steuererklärungen in Aussicht und forderte den Berater auf, wegen der Einkommensteuervorauszahlungen 2020 und 2021 entsprechende Zahlen vorzulegen. Ferner erläuterte das Finanzamt die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub für Schuldner, die von der Coronapandemie unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Der Steuerberater beantragte mit Schreiben vom 29. April 2021 einen „Corona-Aufschub“ mit monatlichen Teilzahlungen in Höhe von 1 000 Euro beginnend ab 10. Mai 2021. Der Antrag war rudimentär mit den Auswirkungen der Coronapandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen begründet, in deren Folge der Petent seiner Tätigkeit nicht im gewohnten Umfang nachkommen könnte.

Das Finanzamt erklärte daraufhin die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 31. März 2021 mit Schreiben an die Drittschuldnerin vom 4. Mai 2021 für erledigt und gewährte am 6. Mai 2021 den Vollstreckungsaufschub wie vom Steuerberater beantragt. Die Rückstände betragen bei der Bewilligung des Aufschubs insgesamt 27 225,56 Euro. Das Finanzamt ergänzte diesen Aufschub mit zwei Schreiben vom 15. Juni 2021 dahin gehend, dass dieser Aufschub nur die Altrückstände betreffe und die laufend fällig werdenden Abgaben pünktlich zu entrichten und die laufenden steuerlichen Erklärungs- und Anmeldepflichtungen pünktlich zu erfüllen seien. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits wieder neue Rückstände entstanden. Nach Eingang der Steuerklärungen für 2017 und 2018 ergingen entsprechende Steuerbescheide und die Einkommenssteuervorauszahlungen für 2021 wurden neu festgesetzt.

Der Petent beantragte mit Schreiben vom 23. Juni 2021 den Erlass der Säumniszuschläge zur Einkommensteuer 2013 bis 2016. Aus Billigkeitsgründen kam das Finanzamt diesem Antrag teilweise nach und erließ die Hälfte der Säumniszuschläge zur Einkommensteuer und zum Solidaritätszuschlag 2014 und für das 1. Quartal 2016. Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer 2013 wurden in Höhe von 959,86 Euro erlassen.

Bereits im September 2021 musste das Finanzamt den Petenten an die ausstehende Ratenzahlung zum 10. September 2021, sowie die inzwischen fällige Einkommensteuervorauszahlung für das 3. Quartal 2021 und die Umsatzsteuer für das 2. Quartal 2021 erinnern. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 erfolgte eine weitere Erinnerung für die Einkommensteuervorauszahlung für das 3. Quartal 2021. Hierauf teilte der Petent mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 mit, dass er „am Freitag“ bezahlen könne und bat um eine Aufstellung der offenen Beträge, was umgehend zugestellt wurde. Da die angekündigte Zahlung nicht einging, erfolgte mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 eine letztmalige Erinnerung mit dem Hinweis, dass das Finanzamt von seinem Recht, den ausstehenden Gesamtbetrag zu vollstrecken, Gebrauch machen werde. Die vereinbarte Ratenzahlung für den Monat November ging auch erst nach schriftlicher Erinnerung am 23. November 2021 ein.

Vollstreckungsmaßnahmen ab Dezember 2021:

- Vollstreckungsankündigung vom 23. Dezember 2021 wegen erneuter Rückstände sowie ausdrücklicher Hinweis, dass die Bedingungen des Vollstreckungsaufschubs nicht eingehalten wurden.
- Vollstreckungsankündigung vom 20. Januar 2022 ebenfalls verbunden mit dem Hinweis bezüglich des Vollstreckungsaufschubs.

- Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 8. März 2022 gegen den Petenten über einen Pfändungsbetrag von 23 045,52 Euro beim Arbeitgeber als Drittschuldner.
- Pfändungs- und Einziehungsverfügung gegen den Petenten beim Arbeitgeber als Drittschuldner bezüglich Umsatzsteuer und Nebenleistungen sowie Zwangsgeld über einen Pfändungsbetrag von 1 243,52 Euro.

Der Petent reichte parallel zur vorliegenden Petition im Wesentlichen inhaltsgleich beim Finanzgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein. Mit Beschluss vom 30. Juni 2022 lehnte das Finanzgericht den Antrag als unbegründet ab.

#### Rückstände:

Stand April 2022 sind 24 212,81 Euro rückständig. Diese resultieren überwiegend aus der Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für das Jahr 2018 zuzüglich Säumnis- und Verspätungszuschlägen, sowie Vorauszahlungen für 2019, 2021 und 2022.

Aus seiner selbstständigen Tätigkeit schuldet der Petent noch 1 215,81 Euro. Diese setzen sich aus Umsatzsteuerrückständen für das 4. Quartal 2021 sowie aus Zwangsgeldern wegen Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung und Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) für das Jahr 2019 zusammen. Weder Steuerklärung noch EÜR wurden bislang eingereicht. Daneben sind noch Vollstreckungskosten offen.

Die Ehefrau des Petenten bezieht Lohn Einkünfte aus einer Tätigkeit im Vorstand desselben Vereins wie der Petent. Die dargestellten Vollstreckungsmaßnahmen betrafen gleichfalls die Ehefrau, da die Eheleute für den überwiegenden Teil der bestehenden Steuer rückstände als Gesamtschuldner in Anspruch zu nehmen waren. Nur soweit Rückstände aus der selbstständigen Tätigkeit als Renten- und Pflegebezieher bestehen, schuldet diese der Petent allein. Das Finanzamt erließ nach entsprechenden Vollstreckungsankündigungen am 31. März 2021 und am 8. März 2022 auch gegen die Ehefrau je eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei ihrem Arbeitgeber. Die dargestellte wiederholte und nachhaltige Verletzung der steuerlichen Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen ist gleichermaßen auch der Ehefrau zuzurechnen.

#### Rechtliche Würdigung:

Die ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen (Lohnpfändungen) sind nicht zu beanstanden. Ein (weiterer) Vollstreckungsaufschub kommt nicht in Betracht. Ein grundsätzliches Abstandnehmen von Vollstreckungsmaßnahmen ist, auch vor dem Hintergrund der Coronapandemie, aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nicht möglich.

Nach § 85 Abgabenordnung (AO) haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Kommt ein Steuerpflichtiger seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist das Finanzamt nicht

nur berechtigt, sondern verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Bei Nichtzahlung von Steuern muss zwingend ein Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet und der Steuereingang durch geeignete, vom Gesetz zugelassene Vollstreckungsmöglichkeiten sichergestellt werden. Dem Finanzamt steht insoweit kein Entschließungs-, sondern nur ein Auswahlermessen zu.

Nach § 258 AO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen, beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist. Unbilligkeit setzt voraus, dass die Vollstreckung einen unangemessenen Nachteil bringt und dieser durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann. Als kurzfristig wird dabei ein Zeitraum von sechs, ausnahmsweise von bis zu zwölf Monaten angesehen.

Bei der Prüfung der Unbilligkeit sind die Interessen der Allgemeinheit an einer zeitnahen Einziehung der Steuern und die Interessen des Vollstreckungsschuldners gegeneinander abzuwägen. Die Nachteile, die üblicherweise mit der Vollstreckung verbunden sind, begründen dabei keine Unbilligkeit. Allgemein gehaltene Hinweise auf die angespannte finanzielle Lage, schlechte Auftragsituation oder fehlende Zahlungsfähigkeit lassen die Vollstreckung deshalb regelmäßig nicht als unbillig erscheinen. Zudem gewähren die Pfändungsschutzvorschriften dem Petenten bereits hinreichend Vollstreckungsschutz (§ 319 AO in Verbindung mit §§ 850 ff Zivilprozessordnung – ZPO). Auf begründeten und entsprechend mit Nachweisen belegten Antrag hin ist ein höherer Pfändungsschutz gemäß § 850f ZPO für den Petenten grundsätzlich möglich. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

Auch der nicht näher substantiierte Vortrag des Petenten zu seiner Schwerbehinderung und hierdurch verursachte erhöhte Krankheitsphasen rechtfertigt keinen Vollstreckungsaufschub. Ebenso ist, wie bereits im vorangegangenen Petitionsverfahren festgestellt, ein weiteres Entgegenkommen des Finanzamts angesichts der besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Petenten aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Übrigen kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die Steuerschulden durch kurzfristiges Zuwarten und freiwillige Leistungen des Petenten zurückgeführt würden. Selbst wenn der Petent, wie ursprünglich vereinbart und inzwischen durch den Verstoß gegen die Vereinbarung hinfällig, 1 000 Euro im Monat leisten würde, könnten die bestehenden Rückstände nicht in absehbarer Zeit zurückgeführt werden.

Auch aufgrund der Coronapandemie und damit aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 31. Januar 2022 (BStBl I 2022, 132) ergibt sich kein allgemeiner Anspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung. Für von der Coronapandemie Betroffene wurden zwar steuerliche Erleichterungen geschaffen. Voraussetzung für eine Stundung oder einen Aufschub aus diesem Grund ist jedoch, dass die Betrof-

fenen durch die Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind. Der Petent hat die entsprechenden eigenen Verhältnisse nur unzureichend rudimentär dargestellt. Die Gewährung des „Corona-Aufschubs“ durch das Finanzamt am 6. Mai 2021 ist daher als erneutes sehr großzügiges Entgegenkommen zu betrachten. Gleichwohl hat sich der Petent nicht an die getroffenen Vereinbarungen gehalten.

Einem Vollstreckungsschuldner, der Bedingungen oder Auflagen, die mit der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung gemäß § 258 AO verbunden waren, nicht eingehalten hat, ist auf einen erneuten Antrag hin grundsätzlich kein weiterer Vollstreckungsaufschub zu gewähren. Das Finanzamt hat den Petenten regelmäßig auf die Nichteinhaltung der gewährten Ratenzahlung hingewiesen und die Vollstreckung angekündigt.

Auch kam das Finanzgericht in seinem Beschluss vom 30. Juni 2022 im Verfahren wegen einstweiliger Anordnung zu dem Ergebnis, dass der Petent keinen (weiteren) Vollstreckungsaufschub nach § 258 AO rechtfertigenden unangemessenen Nachteile schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht habe. Die bloße Behauptung einer Existenzgefährdung reiche auch vor dem Hintergrund der Coronapandemie nicht aus. Ferner habe der Petent auch in diesem Verfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offengelegt.

Das zuständige Finanzamt wird einen Teilerlass der entstandenen Säumniszuschläge nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) zu § 240 Tz. 5, Buchstabe d) prüfen. Säumniszuschläge entstehen nach § 240 AO kraft Gesetz, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet wird. Sie stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuerforderungen dar, sind aber auch ein Ausgleich für den angefallenen Verwaltungsaufwand. Soweit die Zielsetzung durch die verwirkten Säumniszuschläge nicht mehr erreicht werden kann, ist ihre Erhebung sachlich unbillig, sodass sie nach § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden können.

Die obigen Ausführungen greifen aufgrund der nahezu identischen Sachlage auch für die Ehefrau und bedürfen keiner weiteren Ergänzung

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## **9. Petition 17/1129 betr. Lärmaktionsplan der Stadt Schwetzingen, Rückkehr zu Tempo 50 in der Zähringer Straße und Lindenstraße**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Lindenstraße und in der Zähringerstraße in Schwetzingen, die nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Schwetzingen als Lärmschutzmaßnahme angeordnet wurden.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung hat die Stadt Schwetzingen Lärmberechnungen durchführen lassen und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen an folgenden Straßen geprüft:

- L 630, Bruchhäuser Straße,
- L 630, Mühlenstraße,
- L 630, Friedrich-Ebert-Straße,
- L 630, Walter-Rathenau-Straße,
- Zähringerstraße und
- Lindenstraße.

Am 30. September 2020 wurde der Lärmaktionsplan vom Gemeinderat beschlossen.

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Straßenverkehrsbehörde wurde unter Vorlage des Lärmgutachtens und des Beschilderungsplans unter anderem die Zustimmung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Lindenstraße und in der Zähringerstraße beantragt. Das Regierungspräsidium stimmte den Beschränkungen auf den vom Petenten aufgeführten Straßen sowie weiteren Straßenabschnitten nach Prüfung unter Bezugnahme auf die vorgelegten Unterlagen und Ermessensabwägungen mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 zu.

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 21. Januar 2022 und Vollzug am 27. Januar 2022 wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in der Zähringerstraße und der Lindenstraße umgesetzt.

Die Petition richtet sich gegen die genannten Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Der Petent trägt vor, die Geschwindigkeitsbeschränkung führe zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, störe den Verkehrsfluss und es würde vermehrt zu Staus kommen.

Im Lärmaktionsplan habe man herausgefunden, dass die Lindenstraße von einem Schallpegel von 70 dB(A) tags nicht betroffen sei und somit keine Lärmbetroffenheit herrsche. Das Polizeipräsidium habe der Geschwindigkeitsreduzierung nicht zugestimmt, da der zu erwartende Effekt nicht die erforderliche Absenkung um 3 dB(A) erreichen würde.

## 2. Rechtliche Würdigung

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt.

Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung – 16. BImSchV). Werden die in § 2 Absatz 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.

Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29. Oktober 2018 regelt im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietspezifischen Lärmvorsorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungsermessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung besonders zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.

Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg genannten Orientierungswerte von 65/55 dB(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde u. a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.

Die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u. a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle).

An den vom Petenten genannten Straßen wurden die nachfolgenden Lärmpegel und Betroffenenheiten im Rahmen eines Gutachtens berechnet:

### a) Lindenstraße

Es wurden in der Lindenstraße ab der Einmündung Luisenstraße/Maschinenweg bis zum Rondell (ca. 450 m) 658 Betroffene ermittelt, die nachts Lärmpegeln über 55 dB(A) ausgesetzt waren.

Mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h verringert sich die Anzahl der Betroffenen auf 267 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Betroffenenheiten bei den Gebäuden und bei den Einwohnerinnen und Einwohnern wird um bis zu 60 Prozent reduziert.

Tagsüber wurden 658 Betroffene ermittelt, die einem Pegelwert von über 65 dB(A) ausgesetzt waren, durch die ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung wird die Anzahl auf 278 reduziert.

Über einem Pegelwert von tagsüber 70 dB(A) und über 60 dB(A) nachts wurden hier keine Betroffenenheiten festgestellt. Da nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, war hier das Ermessen eröffnet, nach Abwägung eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

### b) Zähringerstraße

In der Zähringerstraße liegen die meisten Betroffenenheiten nicht nur über 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts, sondern hier wurden von der Einmündung Karlsruher Straße bis zur Einmündung Schälzigweg (ca. 550 m) 160 Betroffene ermittelt, die nachts sogar Lärmpegeln über 60 dB(A) ausgesetzt waren. Mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h reduziert sich die Anzahl der Betroffenen auf 31 Einwohnerinnen und Einwohner.

Tagsüber wurden 163 Betroffene ermittelt, die sogar einem Pegelwert von über 70 dB(A) ausgesetzt waren, durch die Geschwindigkeitsreduzierung wird die Anzahl auf 39 reduziert.

Die Ergebnisse beim Vergleich der Anzahl lärm betroffener Gebäude und Einwohnerinnen und Einwohner oberhalb des Schallpegels von 70 dB(A) tags ohne und mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zeigen, dass sich diese in der Zähringerstraße um bis zu 90 Prozent reduzieren, von 60 dB(A) nachts um bis zu 80 Prozent.

Verkehrsbeschränkungen müssen nicht nur zweckmäßig, sondern auch zwingend geboten sein. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind u. a. nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr und die Funktion der Straße zu berücksichtigen. Im Rahmen der Prüfung der Maßnahmen wurde festgestellt, dass von keinem signifikanten Verdrängungseffekt auszugehen ist.

Auch die Schadstoffbelastung wird nicht erhöht. Die Durchfahrtsdauer wird sich nur geringfügig erhöhen, die Straße bleibt für alle Verkehrsarten nutzbar. Die Verkehrsfunktion der Landesstraße wird durch die geringe Fahrzeitverlängerung nicht beeinträchtigt.

Die Straße kann die Verkehre weiterhin aufnehmen, die Leistungsfähigkeit der Straße wird nicht einge-

schränkt. Die längere Fahrzeit führt nicht dazu, dass die Straße nicht mehr angenommen oder die Gesamtfahrzeit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer übermäßig verlängert wird. Von daher bleibt die Verkehrsfunktion der Straße erhalten. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde im Beteiligungsverfahren mit den Verkehrsbetrieben hinsichtlich des Linienverkehrs abgestimmt. Die Verkehrsbetriebe hatten angegeben, dass mit Problemen bei der Einhaltung des Linienfahrplans aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung zu rechnen sei. In der Abwägung hat die Gemeinde aber dem Gesundheitsschutz der Bewohnerinnen und Bewohner, die von gesundheitskritischen Lärmwerten betroffen sind, einen höheren Stellenwert zugemessen als der geringen Fahrzeitverlängerung für Durchfahrende. Diese Entscheidung ist nicht ermessensfehlerhaft.

Der Petent weist darauf hin, das Polizeipräsidium Mannheim habe der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zugestimmt. Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen sollen eine Pegelminderung unter die Grenzwerte, mindestens jedoch 3 dB(A) bewirken, wobei Minderungen ab 2,1 dB(A) aufgerundet werden. Bei einer Reduzierung von 50 auf 30 km/h kann generell von einer Pegelminderung um (aufgerundet) 3 dB(A) ausgegangen werden. Die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h bewirkt eine entsprechende Pegelminderung und ist zur Lärminderung daher geeignet.

Die Zähringerstraße ist eine Hauptverkehrsstraße. Zu den Hauptverkehrszeiten waren bereits vor der Geschwindigkeitsreduzierung Rückstaus zu beobachten.

In der Lindenstraße konnten weder vermehrte Staus noch ein gestörter Verkehrsfluss seit Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung beobachtet werden. In der Verlängerung der Lindenstraße besteht in beiden Richtungen ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Die Geschwindigkeit in der Kronenstraße wurde bereits vor Jahren reduziert, aufgrund der geringen Fahrbahn- und Gehwegbreite und des Kurvenverlaufs.

Im Rondell findet zurzeit ein Modellversuch „ampelfreies Rondell“ statt. Im Zuge dieses Modellversuchs wurde im Rondell die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Die Lichtsignalanlagen wurden auf dunkel geschaltet, d. h. die Signalanlagen werden nur auf Anforderung der Fußgängerinnen und Fußgänger aktiviert. Der Verkehrsfluss hat sich hier eher verbessert, da es zu geringeren Wartezeiten kommt.

In der ebenfalls vom Rondell abgehenden L 630, Walther-Rathenau-Straße, wurde die Geschwindigkeit ebenfalls aus Lärmschutzgründen auf 30 km/h reduziert. Die Mannheimer Straße ist schon seit Jahren Teil einer Tempo-30 Zone.

Insgesamt betrachtet, ist die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in den vom Petenten angegebenen Straßen verhältnismäßig und angemessen, um die Lärmbelastung zu reduzieren.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

#### **10. Petition 17/1244 betr. Verbraucherschutz, Ausschank von alkoholfreiem Bier an Kinder**

Der Petent bittet um Prüfung, ob es möglich wäre, alkoholfreie Biere für Kinder zu erlauben.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Alkoholfreies Bier ist kein alkoholisches Getränk im Sinne des Jugendschutzgesetzes und darf laut Gesetz auch an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden.

So schreibt es auch der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH) in seinem Ratgeber Jugendschutz. Dennoch verweigern viele Händler die Abgabe an Kinder, damit sich Kinder nicht bereits in jungen Jahren an den Biergeschmack gewöhnen. Grundsätzlich besteht keine Pflicht zum Verkauf. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann jeder Händler für sich selbst entscheiden, ob er den Kauf von alkoholfreiem Bier durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gestattet.

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung erklärt, dass Alkohol generell für Kinder tabu ist. Alkoholfreie Mischgetränke wie Fassbrause sind aus Sicht der wissenschaftlichen Gesellschaft ebenfalls nicht für Kinder geeignet, wenn sie nach Bier schmecken. Auch durch sogenanntes Kinderbier sollten Kinder nicht an das Biertrinken gewöhnt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die frühe Gewöhnung der Kinder an den Geschmack des Bieres. Es ist möglich, dass die Hemmschwelle, alkoholhaltiges Bier zu trinken, dadurch sinkt. Außerdem orientieren sich Kinder vor allem an ihren Familienmitgliedern und lernen dadurch einen verantwortungsvollen Umgang mit Bier und Alkohol im Allgemeinen. Kinder beobachten in der Familie, ob der Genuss von Bier zum Alltag gehört, gleichgültig ob mit oder ohne Alkohol. Das gilt auch beim Essen und Trinken außer Haus. Letztendlich entscheiden die Eltern, ob sie ihren Kindern alkoholfreies Bier erlauben oder nicht.

Es ist jedoch aus suchtpräventiver Perspektive sinnvoll, alkoholfreies Bier nicht von Kindern konsumieren zu lassen. Eine alkoholfreie Flasche Bier zieht zwar keine gesundheitlichen Konsequenzen nach sich, fördert jedoch eine Gewöhnung an den Biergeschmack. Es ist zudem zu beachten, dass ausschließlich alkoholfreie Getränke, die explizit auf ihrem Etikett „ohne Alkohol“ ausweisen, tatsächlich keinen Alkohol (0,0 Volumenprozent) enthalten dürfen. Die meisten handelsüblichen „alkoholfreien Biere“ in Deutschland enthalten zwischen 0,3 und 0,45 Volu-



menprozent Alkohol, sind also lediglich „alkoholarm“. Bei regelmäßigem Genuss kann das Risiko eines späteren Alkoholmissbrauchs steigen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung betont die grundsätzlich schädigende Wirkung von Alkohol. „Kinder, Jugendliche und auch junge Erwachsene reagieren empfindlicher auf Alkohol, weil sich ihre Organe und vor allem das Gehirn noch entwickeln. Anders als früher angenommen, ist die Gehirnentwicklung nicht in der Kindheit abgeschlossen, sondern erst mit etwa 25 Jahren. In dieser Zeit kann Alkohol schon in kleinen Mengen erheblichen Schaden anrichten. Richtwerte für einen risikoarmen Konsum kann es für diese Altersgruppe daher nicht geben – bei ihnen muss jeder Alkoholkonsum als ungesund betrachtet werden.“ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Alkohol – reden wir drüber [2021]).

Schwangere sollten ebenfalls beachten, dass Alkohol auch in geringen Mengen über die Plazenta in den Stoffwechsel des ungeborenen Kindes gelangt und dieser nicht abgebaut werden kann. Schwere Entwicklungsstörungen können die Folge sein.

#### Rechtliche Würdigung:

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht für Kinder und Jugendliche unterschiedliche Regelungen vor. Kind im Sinne des Gesetzes ist nach § 1 Absatz 1 JuSchG, wer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendlicher ist, wer bereits 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die gesetzliche Regelung zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche ist in § 9 JuSchG geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen „Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken“ und „anderen alkoholischen Getränken“. Der Alkoholgehalt von Getränken ist nach der Verordnung (EU) Nummer 1169/2011 zu kennzeichnen, wenn er 1,2 Volumenprozent übersteigt; solche Getränke gelten als alkoholhaltig. Alkoholfreie Biere können einen Alkoholgehalt von bis zu 0,5 Volumenprozent haben, sodass sie nicht unter die Aufzählung von § 9 JuSchG fallen. Somit gibt es nach dem Jugendschutzgesetz auch kein Abgabeverbot für alkoholfreie Biere.

#### Beschlussempfehlung:

Aufgrund der bestehenden Rechtslage wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

### 11. Petition 17/506 betr. Flugrettung, Rettungshubschrauber Christoph 45

Mit der Petition wird darum gebeten, nachdem eine Studie der Universität München zu dem Ergebnis ge-

kommen ist, dass die Flugrettung von Friedrichshafen (Christoph 45) nach Norden verlegt werden soll, der Standort Mengen (Flugplatz Mengen) in die Standortprüfung miteinbezogen wird.

#### A. Grundsätzliche Bemerkungen

##### Gesetzlicher Auftrag und vertragliche Situation:

Nach § 2 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg schließt das Innenministerium auf Landesebene Vereinbarungen mit Rettungsdienstorganisationen (Leistungsträgern) über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, wozu auch die Luftrettung gehört. Die Notfallrettung einschließlich der Luftrettung wird sodann von den Rettungsdienstorganisationen (Leistungsträgern) auf Basis dieser Vereinbarungen wahrgenommen. Das Land hat entsprechende Vereinbarungen geschlossen.

##### Derzeitige Luftrettungsstruktur:

In Baden-Württemberg gibt es aktuell acht Standorte, an denen Luftrettungsmittel vorgehalten werden. An fünf dieser Standorte werden Rettungstransporthubschrauber (RTH) vorgehalten und an drei Standorten sind sogenannte „Dual-Use-Hubschrauber“ im Einsatz, d. h. die Hubschrauber werden sowohl als Rettungstransporthubschrauber als auch als Intensivtransporthubschrauber eingesetzt.

Die Bereitschaftszeiten der Luftrettungsmittel erstrecken sich grundsätzlich von 7:00 Uhr morgens bis zur sogenannten zivilen Sonnenuntergangszeit (Sonnenuntergang +30 Minuten) mit Ausnahme des RTH Christoph 11 in Villingen-Schwenningen, der rund um die Uhr einsatzbereit ist.

##### Übersicht:

Name	Standort	Typ	Einsatzbereitschaft	Betreiber
Christoph 11	Villingen-Schwenningen	RTH	rund um die Uhr	DRF
Christoph 22	Ulm	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	ADAC
Christoph 41	Leonberg	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 43	Baden Airpark (Interim)	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 45	Friedrichshafen	RTH	7 Uhr bis Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF

Christoph 51	Stuttgart	Dual- Use	7 Uhr bis Sonnen- untergang + 30 Min.	DRF
Christoph 53	Mannheim	Dual- Use	7 Uhr bis Sonnen- untergang + 30 Min.	DRF
Christoph 54	Freiburg	Dual- Use	7 Uhr bis Sonnen- untergang + 30 Min.	DRF

(Übersicht: Strukturgutachten)

#### Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung:

Die baden-württembergische Luftrettingsstruktur ist bisher historisch gewachsen. Aus diesem Grund hat das Land erstmals eine wissenschaftliche Untersuchung der Strukturen beauftragt. Ziel war bzw. ist es, eine zukunftsweisende, flächendeckende und speziell auf die Bedürfnisse der Bevölkerung von Baden-Württemberg zugeschnittene Luftrettungsarchitektur zu errichten.

Anspruch des Landes war es, bei der Strukturplanung wissenschaftlich den Stand der Erkenntnis abzubilden. An Stelle einer Planung anhand abstrakter Einsatzradien oder Bevölkerungsschwerpunkte sollte das tatsächliche Notfallgeschehen – also jeder einzelne luft- und bodengebundene Notarzteinsatz – in einem Bezugszeitraum akribisch erfasst, ausgewertet sowie die sich ergebenden Änderungsnotwendigkeiten in ihren Auswirkungen mathematisch simuliert werden.

Durch Auswertung des real dokumentierten Notarzteinsatzaufkommens anstelle von statistischen Kennwerten wie Bevölkerungsdichte oder Flugradien sollte sichergestellt werden, dass die vielfältigen und sehr heterogenen Einflussfaktoren, denen das System Luftrettung unterliegt, vollumfänglich in den Untersuchungen abgebildet werden. Dies betrifft etwa die speziell für Baden-Württemberg jeweils zu fliegenden Distanzen in geeignete Zielkliniken sowie die sogenannten Duplizitätsfälle – also die Fälle, in denen Luftrettungsmittel deshalb alarmiert werden, weil der eigentlich naheliegende bodengebundene Notarzt bereits gebunden ist. Ferner geht durch dieses Vorgehen für alle Einsätze die gesamte Einsatzdauer bis zur Freimeldung bzw. Ankunft am Heimatstandort in die Auswertungen mit ein, sodass auch im Hinblick auf die Einsatzmittelverfügbarkeit nicht mit abstrakten Durchschnittswerten gerechnet werden muss. Schließlich wird durch diese Methodik gewährleistet, dass die durch Tourismus, Verkehr und Industrie bedingten Notfälle in der jeweiligen Region vollständig in ihren tatsächlichen Auswirkungen mit abgedeckt sind – einschließlich der Notfälle beispielsweise in den Höhenlagen des Schwarzwalds und auf dem Bodensee.

Für diese Begutachtung wurde im Rahmen eines vergaberechtlchen Verfahrens der Bestenauslese das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement der Universität München (INM) ausgewählt. Dieses konnte

durch umfangreiche Erfahrungen (etwa in Form der Bepanung der bayerischen und der österreichischen Luftrettungslandschaft), fachliche Exzellenz und wissenschaftliche Seriosität überzeugen. In einem interdisziplinären Team von rund 30 Notfallmedizinern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren, Informatikern und Betriebswirten werden am INM angewandte Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen in den Bereichen Notfall- und Akutmedizin sowie Versorgungsforschung vereint. Das INM verfügt insofern über langjährige und nach Einschätzung des Innenministeriums alleinstehende Erfahrung in der Erstellung derartiger Strukturuntersuchungen einschließlich gewichtiger Referenzen, die in Umfang und Komplexität vergleichbar mit der gegenständlichen Untersuchung sind.

#### Zielparameter:

Als Grundlage für die Bedarfsplanung und die Entwicklung des Ergebnisszenarios wurden die folgenden fachlichen Zielparameter festgelegt:

- Flächendeckung tagsüber

Die Luftrettungsstandorte sind so festzulegen, dass tagsüber alle potenziellen Notfallorte flächendeckend innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung durch ein Luftrettungsmittel erreicht werden können.

- Grundversorgung ohne Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber aus benachbarten Ländern

Die Struktur der Luftrettung soll so geschaffen sein, dass eine Grundversorgung der Notfälle tagsüber auch ohne Luftrettungsmittel aus benachbarten Ländern sichergestellt ist. Nicht betroffen sind davon Standorte, die explizit für die Versorgung von Teilregionen Baden-Württembergs eingerichtet wurden – zum Beispiel der Rettungshubschrauber Christoph 65 in Dinkelsbühl (Bayern).

- Flächendeckung in den Nachtstunden

Aufgrund der längeren sicherheitsbedingten Zeitintervalle für Primäreinsätze von Luftrettungsmitteln wurde die Zielvorgabe der Erreichbarkeit in den Nachtstunden auf 30 Minuten festgelegt.

- Prähospitalzeitintervall

Bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Personen mit einer sogenannten Tracer-Diagnose sollte das Prähospitalzeitintervall (Notrufeingang bis zur Einlieferung in eine geeignete Klinik) möglichst nicht länger als 60 Minuten betragen. Als Tracer-Diagnosen sind Herzinfarkt, Schlaganfall, Schädel-Hirn-Trauma und Polytrauma heranzuziehen.

#### Ergebnisse der Gutachter:

In einem umfassend begründeten Abschlussbericht haben die Gutachter mehrere fachliche Empfehlungen ausgesprochen, um das dargestellte Ziel einer zu-

kunftsweisenden, flächendeckenden und speziell auf die Bedürfnisse von Baden-Württemberg zugeschnittenen Luftrettungsarchitektur zu erreichen.

Der Abschlussbericht wurde Ende Juli 2020 durch das Innenministerium im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung vorgestellt; er ist darüber hinaus über die Website des Ministeriums öffentlich zugänglich. Zusammengefasst empfehlen die Gutachter die Verlegung von drei Standorten, die Schaffung zweier zusätzlicher Luftrettungsstandorte sowie eine Betriebszeitenausweitung auf einen 24-Stunden-Betrieb an einem Standort im nördlichen Baden-Württemberg.

Eine dieser Empfehlungen ist Gegenstand der vorliegenden Petition. Es handelt sich um die Empfehlung, den Standort des derzeit in Friedrichshafen stationierten Rettungstransporthubschraubers Christoph 45 zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Notfallorte in der nördlichen Bodenseeregion um einige Flugminuten in Richtung Norden, in den westlichen Landkreis Ravensburg, zu verlegen. Alternativ geeignete Standorte können nach den Feststellungen der Gutachter entweder auf einer Achse in Richtung Markdorf oder weiter westlich in Richtung Deggenhausertal liegen (nördlicher Bodenseekreis).

Durch die empfohlene Verlegung von Christoph 45 nach Norden in das Zentrum der Region Bodensee-Oberschwaben können nach den Ausführungen der Gutachter in dieser Richtung gelegene Notfallorte schneller erreicht werden. Die in dem Simulationsmodell erarbeiteten Prognosen lassen mit rund 150 zusätzlichen Rettungseinsätzen („Primäreinsätzen“) jährlich eine signifikant bessere Auslastung des Luftrettungsmittels und vor allem eine signifikant bessere Patientenversorgung erwarten. Im Ergebnisszenario gehen die Gutachter für den neuen Standort im Raum Ravensburg/Bavendorf gegenüber dem Null-Szenario (Standort in Friedrichshafen) von einem Anstieg von 1 228 Luftrettungseinsätzen auf 1 383 Luftrettungseinsätze aus. Demgegenüber bleibt die Erreichbarkeit der Notfallorte am direkten Bodenseeufer (entlang der Achse Kressbronn-Friedrichshafen-Überlingen) weiterhin innerhalb weniger Flugminuten sichergestellt.

Eine weitere Empfehlung sieht vor, den Standort des derzeit in Leonberg stationierten Rettungstransporthubschraubers Christoph 41 auf einen Standort entlang der Achse Tübingen-Reutlingen zu verlegen. Auch durch diese Verlegung können Notfallorte im weiter südlich gelegenen Landkreis Sigmaringen sowie im Zollernalbkreis innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung erreicht werden.

Dabei haben die Gutachter ein Gesamtsystem entworfen, welches die vorgegebenen Zielparameter für jede einzelne Notfallpatientin und jeden einzelnen Notfallpatienten an jedem Ort in Baden-Württemberg planerisch sicherstellt. Die Verlegungsempfehlungen in ihrer Gesamtheit und damit auch die Verlegungsempfehlung betreffend Christoph 45 bezwecken somit nicht die Schließung einzelner „Versorgungslücken“ auf Kosten der Bewohner anderer Regionen, sondern stellen die bessere Versorgung aller Menschen in Baden-Württemberg sicher.

Sachstand (laufendes Verfahren):

Aufgrund ihrer Vor-Ort-Expertise sowie der Zuständigkeit in den von den Standortentscheidungen tangierten Rechtsgebieten (Planungsrecht, Immissionsschutzrecht, Luftverkehrsrecht) wurden die Regierungspräsidien im weiteren Prozess beauftragt, für die Gutachterempfehlungen unter Beteiligung der relevanten Akteure vor Ort standortbezogene Umsetzungsbewertungen zu erstellen. Dabei werden die Gutachterempfehlungen auf ihre tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist es, die spätere Standortentscheidung des Innenministeriums anhand eines einheitlichen Rankings vorzubereiten.

Hintergrund ist, dass die Gutachterempfehlungen keine konkreten Standorte, sondern Suchachsen bzw. Suchräume vorgegeben haben. Zur finalen Festlegung und Ausschreibung eines Standorts muss das Land jedoch eine konkrete Liegenschaft auswählen, welche alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Luftrettungsstation erfüllt. Ob und inwieweit darüber hinaus die Errichtung der Stationen bzw. sonstige infrastrukturelle Arbeiten durch das Land, durch sonstige beteiligte Dritte (z. B. Kliniken) oder durch die Luftrettungsbetreiber vorzunehmen sind, steht noch nicht fest.

Das Verfahren zur Erstellung der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen, welches im Fall der gegenständlichen Verlegungsempfehlung durch das Regierungspräsidium Tübingen geführt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

## B. Anliegen der Petition

Die gegenständliche Petition verfolgt das Ziel, „dass der Standort Mengen (Flugplatz Mengen) in die Standortprüfung miteinbezogen wird.“

Hierzu ist festzuhalten, dass der Standort Mengen (Flugplatz Mengen) bereits in das Verfahren der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen aufgenommen wurde. Bereits im Sommer 2020 wurden entsprechende Interessensbekundungen an das Regierungspräsidium Tübingen und an das Innenministerium herangetragen. In der Folge hat im Februar 2021 ein Gespräch unter Beteiligung des Innenministeriums stattgefunden.

Insgesamt ist das Verfahren zur Erstellung der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen – wie dargestellt – noch nicht abgeschlossen, weshalb den fachlichen Bewertungen nicht vorgegriffen werden kann. Unabhängig davon kann angemerkt werden, dass sich bereits nach vorläufiger Bewertung abzeichnet, dass der Standort Mengen (Flugplatz Mengen) nicht in dem von den Gutachtern vorgegebenen Suchraum für den künftigen Standort des Christoph 45 liegt. Grundsätzlich sind jedoch die von den Gutachtern vorgegebenen Suchräume bzw. Suchachsen Ausgangspunkt der Umsetzungsprüfungen. Nur für den Fall, dass sich in den vorgegebenen Suchräumen bzw. auf den vorgegebenen Suchachsen keine geeignete Liegenschaft finden sollte, wären weiter entfernte Standortoptionen in Betracht zu ziehen. Für diesen nach derzeitiger Be-

wertung unwahrscheinlichen Fall wäre jedoch aufgrund der erheblichen Entfernung zum vorgegebenen Suchraum zumindest auch eine gutachterliche Neuberechnung der Versorgung des Bodenseeuferers notwendig.

#### C. Fazit

Der Standort Mengen (Flugplatz Mengen) wurde bzw. wird im Rahmen der derzeit laufenden Standortprüfung geprüft und bewertet. Eine Entscheidung über die Verlegung des Christoph 45 ist noch nicht getroffen. Das Innenministerium wird nach Vorlage des Ergebnisses der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen durch das Regierungspräsidium Tübingen die weitere Prüfung betreiben und sodann eine Entscheidung treffen.

Soweit die Petition darüber hinaus implizit so zu verstehen wäre, den Standort Mengen (Flugplatz Mengen) nicht nur in die Prüfung aufzunehmen, sondern ihn auch als künftigen Standort auszuwählen, kann nicht abgeholfen werden. Die im Rahmen der Petition vorgebrachten Gesichtspunkte zur grundsätzlichen Eignung des Standorts für den Hubschrauberbetrieb sind vor dem Hintergrund der oben dargelegten Erwägungen nicht geeignet, die anstehende Entscheidung vorwegzunehmen.

#### Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Einbeziehung des Standorts Mengen (Flugplatz Mengen) im Rahmen der derzeit laufenden Standortprüfung wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 12. Petition 17/1054 betr. Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

Die Tochter des Petenten begehrt für ihren Vater die Feststellung einer Schwerbehinderung und bemängelt die langen Bearbeitungszeiten für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent beantragte am 9. September 2021 aufgrund eines am 8. Juli 2021 erlittenen Herzinfarkts mit Schlaganfallfolgen die Feststellung eines Schwerbehindertenausweises rückwirkend ab 8. Juli 2021.

In ihrer Eingabe vom 29. März 2022 beanstandet die Tochter des Petenten die langen Bearbeitungszeiten für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises für ihren Vater.

Durch Bescheid vom 30. März 2022 wurde die Schwerbehinderteneigenschaft des Petenten festgestellt. Beim

Petenten wurde rückwirkend ab 8. Juli 2021 ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 anerkannt sowie das Vorliegen der Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung), B (Notwendigkeit einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel), H (Hilfsbedürftigkeit) und aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt.

#### 2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Zur Feststellung einer Behinderung nach § 152 SGB IX ist im Rahmen der Sachaufklärung die Vorlage aller ärztlichen Berichte und Unterlagen der behandelnden Fachärzte sowie Abschlussberichte von Kliniken notwendig, aus denen neben der Diagnose auch die erfolgte Behandlung und der danach vorliegende gesundheitliche Zustand des Patienten hervorgehen muss. Unter Beiziehung einer gutachterlichen Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes beim zuständigen Regierungspräsidium wird ein Gesamt-Grad der Behinderung beurteilt und das Vorliegen von Merkzeichen ermittelt.

Der Petent befand sich im Zeitraum vom 21. Juli 2021 bis 20. Dezember 2021 in einer stationären Rehabilitationsbehandlung in einem Therapiezentrum. Während der stationären Rehabilitation erfolgte eine zweite Operation mit anschließendem Aufenthalt in einem Klinikum vom 8. November 2021 bis 12. November 2021. Die Begutachtung durch die Pflegekasse in der häuslichen Umgebung erfolgte zeitnah nach der Entlassung am 28. Dezember 2021.

Die zur Feststellung der Behinderung notwendigen ärztlichen Unterlagen, Abschlussberichte des Krankenhauses und der Reha-Klinik sowie das Pflegegutachten der Kranken- und Pflegekasse lagen dem Versorgungsamt am 9. Februar 2022 vollständig vor und wurden unverzüglich dem Ärztlichen Dienst beim Landesversorgungsamt weitergeleitet.

Nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme durch den Ärztlichen Dienst wurde umgehend der Feststellungsbescheid am 30. März 2022 erlassen. Eine Feststellung einer Behinderung war erst nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Befundunterlagen und Abschlussberichte möglich. Ein fehlerhaftes oder verzögertes Verhalten des Versorgungsamts konnte nicht festgestellt werden.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

### 13. Petition 17/1160 betr. Coronasonderzahlung für Pflegekräfte in der Behindertenhilfe

Der Petent fordert einen Coronabonus auch für in der Behindertenpflege tätige Pflegekräfte. Zur Begründung

des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass unter anderem Pflegekräften in der Altenpflege aufgrund ihrer besonderen Leistungen in der Coronapandemie eine Sonderzulage in Form einer Coronaprämie gewährt werde. Die Belastungen seien durch Kontakteinschränkungen und Besuchsverbote und damit einhergehendem erhöhten Betreuungsaufwand entstanden. Pflegekräfte in der Behindertenpflege seien pandemiebedingt zumindest vergleichbaren Einschränkungen und Belastungen wie die Pflegekräfte in der Altenpflege ausgesetzt gewesen und hätten im Sinne der Allgemeinheit viel geleistet. Auch erfolge die Vergütung von Pflegekräften in der Behindertenbetreuung und -pflege auf vergleichbar niedrigerem Niveau wie in der Altenpflege. Zur Anerkennung der besonderen Leistungen während der Coronapandemie und aus Gründen der Gleichbehandlung sei es daher angemessen, einen Coronabonus auch für in der Behindertenpflege tätige Pflegekräfte zu zahlen.

Der Petent hat sein Anliegen im Juni 2020 zunächst an den Deutschen Bundestag gerichtet.

Die Prüfung durch den Deutschen Bundestag hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

Soweit das Anliegen der Petition dahin gehend ausulegen ist, dass der Petent eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 150a SGB XI auf Beschäftigte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe fordert, führt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aus:

Die Vorschrift des § 150a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sieht für das Jahr 2020 die Gewährung einer einmaligen Sonderleistung – sog. Coronaprämie – an Beschäftigte in nach dem SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen vor. Dies betrifft insbesondere Beschäftigte in der Altenpflege.

Vor dem Hintergrund der besonderen Ausgestaltung der Finanzierung der Coronaprämie aus § 150a SGB XI wird jedoch erkennbar, dass sich das dort gewählte Modell für die Beschäftigten in der Altenpflege nicht auf die Beschäftigten im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen lässt. Die soziale Pflegeversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung, die die finanziellen Aufwendungen der Coronaprämie aus § 150a SGB XI tragen, können keine Vorfinanzierung einer Prämie für Beschäftigte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe übernehmen.

Denn Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen werden überwiegend aus den Mitteln der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung finanziert. Im Bereich der Eingliederungshilfe kommt dem Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 – öffentliche Fürsorge – die Gesetzgebungskompetenz zu, die er durch die Regelung der „Besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ (Eingliederungshilferecht) in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wahrgenommen hat. Die Ausführung der Eingliederungshilfe obliegt im Übrigen gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben jedoch den Ländern und Kommunen. Darunter fällt

grundsätzlich auch die Finanzierung, die über Verträge zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgt. Die Vergütungen der Leistungserbringer werden auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarungen gezahlt. Der Bund setzt hierbei mit dem Vertragsrecht der Eingliederungshilfe lediglich den rechtlichen Rahmen. Die konkreten Inhalte, wie die Höhe der Vergütung – bei der auch die Frage der Personalkosten eine zentrale Komponente ist – obliegen allein der Regelung durch die Vertragsparteien.

Soweit die Forderung des Petenten auch dahin gehend ausgelegt werden sollte, dass er – auch außerhalb des rechtlichen Rahmens des § 150a SGB XI – allgemein die Gewährung einer vergleichbaren Sonderzahlung fordert, führt der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aus:

Dem Bund ist insoweit – mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz – ein Tätigwerden verwehrt. Der Bund ist nicht befugt, die Gewährung einer solchen Sonderzahlung an die Beschäftigten der Eingliederungshilfe durch die Länder vorzugeben, da dies die Zuständigkeit der Länder zur Ausführung der Leistungen der Eingliederungshilfe berührt. Eine bundesgesetzliche Regelung, welche die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtete, eine von den Leistungserbringern an deren Beschäftigte geleistete Prämie zu vergüten, wäre auch nach Auffassung des Ausschusses nicht von der Kompetenznorm des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz gedeckt. Ebenso besteht nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Möglichkeit, eine etwaige Sonderzahlung über bundeseigene Mittel zu finanzieren. Denn dies stünde in Konflikt mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder und Kommunen hinsichtlich der Ausführung der Eingliederungshilfe.

Nach Abschluss des Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag wurde die Petition allen Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Die Prüfung auf Landesebene hat Folgendes ergeben:

Die Landesregierung hat sich ebenfalls gegen die Gewährung einer entsprechenden Zusatzzahlung ausgesprochen. Die Verhältnisse in der Eingliederungshilfe können auf das ganze Land gesehen nicht flächendeckend mit Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen verglichen werden.

Eine Vergleichbarkeit der Situation in der Eingliederungshilfe mit der Situation in der Pflege besteht auch in einem Lockdown allenfalls im Bereich der besonderen Wohnformen in der Eingliederungshilfe. Doch während in der stationären Pflege davon auszugehen ist, dass die Coronakrise einheitlich und flächendeckend zu einer starken Mehrbelastung insbesondere des Fachpersonals geführt hat, lässt sich diese flächendeckende Mehrbelastung über die unterschiedlichen Einrichtungsstrukturen hinweg in der Eingliederungshilfe nicht feststellen. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass es in der Eingliederungshilfe auch viele Bereiche gibt, die coronabedingt deutlich reduziert bzw. ganz geschlossen waren, so insbesondere die verschiedenen Tagesstrukturen (u. a. in den Werk-

stätten für behinderte Menschen) und Gruppenangebote oder auch ambulante Leistungen wie z. B. Fahrdienste. Für viele Mitarbeitende der Eingliederungshilfe wurde Kurzarbeitergeld beantragt.

Hinzu kommt auch, dass es sich bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht wie im Bereich der Pflege um eine Leistung der Sozialversicherung handelt und die Eingliederungshilfe deshalb ganz anders finanziert wird. So ist hier zum Beispiel eine Refinanzierung von Personalkostensteigerungen (z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen oder tariflichen Einmalzahlungen) gegenüber den Leistungsträgern vorgesehen, sodass ein Ausgleich der coronabedingten Mehrbelastungen in der Eingliederungshilfe im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbart werden kann. Insoweit ist zum Beispiel auf die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst für die Angestellten des Bundes und der Kommunen schon im Jahr 2020 zu verweisen. Dort haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerade für die aus ihrer Sicht von der Coronakrise besonders betroffenen Berufsgruppen eine Coronasonderzahlung sowie eine Veränderung der Zulagen bzw. eine Pflegezulage für Beschäftigte in der P-Tabelle vereinbart.

Aufgrund dessen wurde auch in den anderen Bundesländern ganz überwiegend entschieden, dass ein Bonus für die Pflegekräfte im Bereich der Eingliederungshilfe nicht gezahlt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

#### **14. Petition 17/1229 betr. Angelegenheit der Jugendämter**

Der Petent beschwert sich über zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamts X sowie eine Mitarbeiterin des Jugendamts Y. Nach seiner Auffassung verweigere das Kreisjugendamt ihm die gebotene Unterstützung und fördere die zunehmende Entfremdung seiner Töchter von ihm. Durch wiederholte und schwerwiegende Falschangaben habe das Jugendamt X den Kontakt zu seinen Kindern fast zum Erliegen gebracht und die Kinder geschädigt. Das Jugendamt Y habe im Anschluss entgegen der gerichtlichen Umgangsentscheidung seinen Kontakt zu den Kindern weiter reduziert. Er bittet daher um Austausch der zuständigen Bearbeiterin im Jugendamt Y. Die Mitarbeiterinnen der Ombudsstellen hätten trotz mehrfacher Bitten die Unterstützung ohne Begründung verweigert. Darüber hinaus regt der Petent die Schaffung einer Fachaufsicht über die Jugendämter an.

Seit November 2020 haben die beiden Töchter, geboren 2019 und 2016, ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter. Das Jugendamt X war zunächst örtlich zuständig. Durch den Umzug der Mutter im Jahr 2020 wechselte die Zuständigkeit auf das bis heute zustän-

dige Jugendamt Y. Die Zuständigkeit des Jugendamts X liegt nur noch im Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht.

Der erste Beratungskontakt zum Kommunalen Sozialen Dienst (KSD) erfolgte im Herbst 2019 durch den Vater. Gleichzeitig nahm der Petent zu mehreren Beratungsstellen Kontakt auf. Weitere Kontakte zum KSD kamen in Folge einer polizeilichen Mitteilung wegen Familienstreitigkeiten zustande. Im Beratungskontext wurden massive Paarkonflikte offensichtlich. Der Petent teilte gegenüber der fallführenden Fachkraft mehrfach mit, dass seine Frau psychisch krank sei und eine Gefahr für die Kinder darstelle. Die fachliche Überprüfung dieser Meldungen und der Gesamtsituation ergab keine Kindeswohlgefährdung. Die Eltern erhielten ein Unterstützungsangebot gemäß §§ 27, 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Hilfe konnte jedoch wegen des Umzugs der Mutter nicht mehr umgesetzt werden.

Nach dem Polizeieinsatz am 2. Mai 2020 trennten sich die Eltern und einigten sich zunächst dahingehend, dass die Mutter mit der jüngeren Tochter in ihre Heimatgemeinde zog, während die ältere Tochter bei ihrem Vater blieb. Wegen Unstimmigkeiten über den zukünftigen Aufenthaltsort der Kinder beantragte die Mutter kurz darauf beim Familiengericht das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder. Wenig später beantragte der Vater parallel dazu ebenfalls das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder. Das Familiengericht beauftragte im Juni 2020 die Erstellung eines familiengerichtlichen Gutachtens als Grundlage für die Entscheidung über die elterliche Sorge.

Seit Juli 2020 erhebt der Petent immer wieder massive Vorwürfe wegen sexuellen Missbrauchs an der älteren Tochter, später auch an der jüngeren Tochter, durch den Großvater mütterlicherseits. Da er der Auffassung war, dass die Mutter nicht in der Lage sei, die Kinder zu schützen, unterband er die Kontakte zwischen der älteren Tochter und ihrer Mutter für mehrere Wochen. Der Konflikt konnte im Erörterungstermin des Familiengerichts im August 2020 beigelegt werden. Die Eltern einigten sich auch auf Regelungen zum Ferienumgang.

Im September 2020 erhob der Petent erneut Missbrauchsvorwürfe gegen den Großvater und verbot wiederum den Umgang der älteren Tochter mit der Mutter. Als Beleg für den Missbrauch werden angebliche Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes angeführt. Unter anderem legte er Filmmaterial über eine durch ihn selbst geleitete Befragung seiner Tochter vor. Gleichzeitig erstattete er Anzeige gegen den Großvater bei der Staatsanwaltschaft. Die erhobenen Missbrauchsvorwürfe konnten durch die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht bestätigt werden und wurden am 18. Januar 2021 eingestellt. Laut Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft sei im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen die suggestive Beeinflussung der Tochter deutlich erkennbar gewesen. Einer Unterlassungsklage des Großvaters wurde im Frühjahr 2022 stattgegeben.

Dem Jugendamt X lagen ebenso wie dem zuständigen Jugendamt Y zu keiner Zeit konkrete Anhaltspunkte eines sexuellen Missbrauchs der beiden Kinder durch ihren Großvater vor. Eine von dem Petenten während eines Umgangs veranlasste Untersuchung in der Kinderklinik ergab ebenfalls keine entsprechenden Hinweise.

Das vom Familiengericht eingeholte Sachverständigen-gutachten, auf welches sich auch die Staatsanwaltschaft gestützt hat, wurde im November 2020 vorgelegt. Der Sachverständige fand keinen Anhaltspunkt für einen sexuellen Missbrauch der Kinder und sprach sich eindeutig für den Aufenthalt der Kinder bei der Mutter aus. Ein weiterer Aufenthalt der Kinder bei dem Petenten stelle aus seiner Sicht eine Kindeswohlgefährdung dar. Die Erziehungsfähigkeit des Vaters sei massiv eingeschränkt; dies vor allem durch seine fehlende Bindungstoleranz, die das Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung annehme. Ein dem Kind gegenüber überzeugt vertretener Missbrauchsverdacht, wie er vom Vater durchgängig mit zunehmender Intensität und hoher Involvierung Dritter vorgetragen werde, sei genauso kindeswohlgefährlich wie ein real erlebter Missbrauch. Der Vater nehme trotz entsprechender Vorhalte und Mahnungen zur Zurückhaltung und zu einer ergebnisoffenen Klärung keinerlei Rücksicht auf das Kindeswohl, sondern belaste vor allem die ältere Tochter massiv. Der Petent halte unkorrigierbar an seinen Überzeugungen eines sexuellen Missbrauchs seiner Kinder durch den Großvater mütterlicherseits fest.

In der Folge wurde die ältere Tochter am 13. November 2020 zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt X in Obhut genommen und unverzüglich an die Mutter übergeben, wo sie seither, ebenso wie ihre Schwester, lebt.

Auf Grundlage des Sachverständigen-gutachtens wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 30. November 2020 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder zur alleinigen Ausübung auf die Mutter übertragen. Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 legte der Petent Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts zum Aufenthaltsbestimmungsrecht ein und beantragte, das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf ihn zu übertragen. Das Oberlandesgericht beauftragte ein weiteres, aussagepsychologisches Gutachten zur Klärung der Frage, ob die ältere Tochter von ihrem Großvater mütterlicherseits sexuell missbraucht worden sei.

Im Ergebnis bestätigte auch dieses Gutachten nicht den Verdacht des Petenten. Dieser hat nun die Einholung eines weiteren Gutachtens beantragt. Die endgültige Entscheidung des Oberlandesgerichts zum Aufenthaltsbestimmungsrecht steht noch aus.

Das Amtsgericht hatte am 28. Januar 2021 den Umgang des Vaters mit den Kindern dahin gehend geregelt, dass sämtliche Umgänge bis auf weiteres begleitet stattfinden müssen. Die Begleitung solle durch Mitarbeiter des vom Jugendamt Y vermittelten freien Trägers in dessen Räumen erfolgen. Der erste begleitete Umgang solle am Freitag, den 12. Februar 2021 im Anschluss an das Übergabegespräch der Mitarbei-

ter des freien Trägers mit beiden Eltern stattfinden. Die Dauer dieses Umgangstermins solle durch die Umgangsbegleitung bestimmt werden. Ab Freitag, dem 26. Februar 2021 werde dann der begleitete Umgang in geraden Kalenderwochen jeweils freitags von 14:30 bis 17:30 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr stattfinden.

Im Vorfeld zu den betreuten Umgängen fand am 12. Februar 2021 das Gespräch mit den Beteiligten bezüglich der Umgangsgestaltung statt. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass er mit seinen Töchtern in einer für alle Anwesenden verständlichen Lautstärke sprechen muss. Vereinbart wurde zudem, dass keine Mitschnitte und Aufzeichnungen beim und vom betreuten Umgang gemacht werden. Es wurde dem Petenten zu Anfang der begleiteten Umgänge ganz klar gesagt, dass das Thema Missbrauch mit den Kindern nicht besprochen werden darf.

Die Umgänge fanden in der Folge regelmäßig im Zwei-Wochen-Rhythmus wie festgelegt statt.

Trotz mehrmaliger Aufforderungen der Umgangsbegleiterinnen an den Petenten, sich an die getroffenen Absprachen zu halten, wurden diese vom Petenten nicht berücksichtigt. Er hat es nicht unterlassen, den „Missbrauch“ immer wieder zu thematisieren. Er versuchte, die Umgangsbegleiterin in die bestehenden Konflikte zu involvieren. Der Petent wurde zweimal von der Umgangsbegleiterin verwarnt. Am 27. Februar 2021 hat die Leitung des freien Trägers den Petenten nochmals in aller Deutlichkeit auf die Einhaltung der Absprachen hingewiesen. Ihm wurde in Aussicht gestellt, dass bei einem erneuten Regelverstoß die Umgänge nicht mehr stattfinden können.

Im Anschluss an den begleiteten Umgang am 13. November 2021 hat der Petent die Umgangsbegleiterin abgepasst. Zuerst erkundigte sich der Petent bei ihr, ob sich seine Anwältin schon bei ihr gemeldet habe. Dann teilte er der Umgangsbegleiterin eindringlich mit, dass sie seiner Anwältin die Wahrheit sagen solle, er hätte eine Audioaufnahme. Die Mitbewohnde wies den Petenten darauf hin, dass eine etwaige vorhandene Audioaufnahme nur mit Erlaubnis verwendet werden könne. Dies wurde vom Petenten abgetan, er könne dies auch ohne Erlaubnis tun. Der Umgangston des Petenten und der Vertrauensbruch wurde von beiden Umgangsbegleiterinnen als eine bedrohliche Situation wahrgenommen. Am 15. November 2021 hat der Petent dann entgegen den klar kommunizierten Absprachen während des Umgangs gefilmt. Der begleitete Umgang wurde daraufhin beendet, da der Petent sich nicht an die Vereinbarungen gehalten hat. Der Träger sah keine Möglichkeit zur weiteren Zusammenarbeit und hat die Zusammenarbeit zum Schutze der Mitarbeiterinnen beendet.

Es steht derzeit kein Träger zur Verfügung, der den Umgang in dem gerichtlich vorgegebenen Rahmen umsetzen kann.

Am 26. November 2021 wurde in einer nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts eine mögliche Umgangsregelung erörtert. Der Petent wurde aufgrund

seiner Vorgeschichte zu Beginn der Sitzung darüber informiert, dass es sich um eine nichtöffentliche Sitzung handelt und jeder filmische Mitschnitt verboten ist. Die Verfahrensbeiständige hielt einen Umgang zu Hause bei den Kindern im Beisein der Mutter nicht für möglich. Der Umgang müsse weiterhin von Dritten begleitet werden. Es wurde ein hochkonflikthaftes Verhältnis zwischen den Eltern festgestellt. Zu einer gerichtlichen Entscheidung kam es jedoch nicht. Die Sitzung wurde wegen begründeten Verdachts, dass der Petent die nicht öffentliche Sitzung des Familiengerichts verbotener Weise mitgeschnitten hat, unterbrochen und die örtliche Polizei hinzugerufen. Es wurde von dem Petenten freiwillig ein Tonaufzeichnungsgerät übergeben. Die Verfahrensbevollmächtigten erklärten übereinstimmend das Verfahren für erledigt.

Das Jugendamt war auch in der Folge bemüht, eine einvernehmliche Lösung für die Durchführung des Umgangs zu finden. Am 29. November 2021 wurde vom Jugendamt Antrag an den Kinderschutzbund für die Durchführung der begleiteten Umgänge gestellt. Der betreute Umgang fand beim Kinderschutzbund statt, allerdings zunächst nur für drei Stunden und auch nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

In einem Gespräch am 10. März 2022 mit allen Beteiligten machte der Petent deutlich, dass er mehr und teilweise unbegleiteten Umgang haben wolle. Es wurden gemeinsam die Gründe erörtert, die für und gegen den Wunsch des Petenten sprechen. Der Kinderschutzbund könne eine Erweiterung der Umgangszeit nicht leisten. Es sei höchstens möglich, dass der begleitete Umgang innerhalb der drei Stunden teilweise unbegleitet sei. Voraussetzung hierbei sei ein Einverständnis beider Elternteile. Ein Einverständnis wurde von der Kindsmutter nicht erteilt, da sie dem Petenten nicht vertraut und Angst hat, dass der Petent die Kinder negativ beeinflusst. Die Umgangsbegleiterin regte an, dass der Umgang erst dann unbegleitet durchgeführt wird, wenn sicher ist, dass dies funktioniert. Es wurde besprochen, dass der Umgang vorerst so bleibt wie bisher.

Am 14. Juli 2022 fand ein Runder Tisch mit dem Vater, der Mutter, der sozialpädagogischen Familienhelferin, der Therapeutin der älteren Tochter, der Leitung des Kinderschutzbunds als durchführender Träger des begleiteten Umganges, sowie der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamts statt. Der Vater machte erneut seinen Wunsch auf einen unbegleiteten Umgang deutlich. Die Mutter erklärte, dass sie sich vor Abschluss der noch ausstehenden Gerichtsverfahren keinen unbegleiteten Umgang vorstellen könne. Es wurde dann vereinbart, dass zunächst einmalig ein unbegleiteter Umgang des Vaters mit den Kindern am 8. Oktober 2022 stattfinden solle. Der Kinderschutzbund wird auf Bitte der Mutter jeweils die Übergabe der Kinder begleiten. Im Anschluss wird ein reflektierendes Gespräch stattfinden.

Rechtliche Bewertung der Beschwerden über die Jugendämter:

Das Jugendamt X hat den Eltern zur Bewältigung der Konfliktsituation ein Unterstützungsangebot gemäß §§ 27, 31 SGB VIII gemacht. Diese Hilfe konnte nicht umgesetzt werden, da die Mutter aufgrund der Trennung im Mai 2020 umgezogen ist. In den darauffolgenden gerichtlichen Verfahren ist das Jugendamt seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 50 SGB VIII nachgekommen. Hinsichtlich der vom Petenten vorgebrachten Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs seiner Töchter hat das Jugendamt Y entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gehandelt. Beide beteiligten Jugendämter konnten keine Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch der Kinder finden. Weder die staatsanwaltlichen Ermittlungen noch die beiden gerichtlichen Gutachten haben die Behauptungen des Petenten in irgendeiner Weise bestätigt.

Nach Erhalt des familiengerichtlichen Gutachtens im November 2020 hat das Jugendamt die ältere Tochter in Obhut genommen, da der Gutachter das Wohl des Kindes durch das unbeirrbar Festhalten an den Vorwürfen durch den Vater gefährdet sah.

Das Jugendamt Y hat in den folgenden gerichtlichen Verfahren zur Regelung des Umgangs seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten erfüllt und unterstützt die Familie nach wie vor dabei, die gefundenen Vereinbarungen umzusetzen. Das Jugendamt ist aber nicht Vertragspartner des freien Trägers, der die Umgangsbegleitung realisiert und hat hier auch kein Weisungsrecht. Die Begleitung des Umgangs muss vielmehr von dem umgangsberechtigten Elternteil mit dem freien Träger vertraglich geregelt werden. Die Durchführung des betreuten Umgangs im vereinbarten Umfang scheiterte letztlich an dem Verhalten des Petenten. Das Jugendamt Y hat den Petenten auch in der Folge weiterhin unterstützt, um das Umgangsrecht der Kinder zu gewährleisten.

Rechtliche Bewertung der Beschwerde über die Mitarbeiterinnen der Jugendämter:

Das Verhalten der Mitarbeiterinnen der beiden Jugendämter war aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Mitarbeiterin des Jugendamts Y, über die der Petent sich beschwert, ist zudem bereits seit Januar 2022 nicht mehr für die Angelegenheit zuständig. Der Petent wurde auch umgehend über den Wechsel der Sachbearbeiterin informiert.

Rechtliche Bewertung der Beschwerde über die Ombudsstellen:

Hinsichtlich der Beschwerde über die Ombudsstellen äußert der Petent kein Anliegen, dem die Verwaltung nachkommen könnte. Die Ombudsstellen sind unabhängig und weder Weisungen des Jugendamts noch des Ministeriums für Soziales, Integration und Gesundheit unterworfen.

Rechtliche Bewertung der Forderung, eine Fachaufsicht über die Jugendämter einzurichten:

Die Frage der Einrichtung einer Fachaufsicht wurde im Rahmen der Kommission Kinderschutz bereits in-



tensiv erörtert und ausgelotet. Wesentliche Bedenken sind:

a) Verfassungsrechtliche Grenzen

Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes gebietet, dass das Recht der Gemeinden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, gewährleistet sein muss. Hierbei handelt es sich um ein für den Bund und die Länder unmittelbar bindendes Verfassungsrecht. Die Jugendhilfe gehört als Teil der öffentlichen Fürsorge zum traditionellen Kernbestand der Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die rechtliche Zulässigkeit einer Fachaufsicht wäre daher zumindest zweifelhaft.

b) Tatsächliche Aspekte

Eine Fachaufsicht wäre im Bereich des SGB VIII schon in Anbetracht der Vielzahl und Komplexität der Fälle nicht zielführend zu organisieren. Um die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zutreffend beurteilen zu können, muss sich die Fachaufsicht in jedem einzelnen Fall ein umfassendes Bild vor Ort machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lage vor Ort ständig ändert, was eine flexible und rasche Reaktionsfähigkeit erfordern würde.

c) Kostenfolgen

Die Einführung einer Fachaufsicht für die Kinder- und Jugendhilfe könnte für das Land erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen, da nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung das Land für die den Kommunen entstehenden Kosten, die aus der Erledigung von Pflichtaufgaben nach Weisung (Fachaufsicht) entstehen, einen Ausgleich schaffen muss. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Einführung der Fachaufsicht selbst keine Veränderung der Aufgaben beinhalte, würde aber jede zukünftige erhebliche Veränderung des Aufgabenzuschnitts zu Konnexitätsausgleichsforderungen der Kommunen führen.

Die Landesregierung hat aus diesen Gründen bisher von der Schaffung einer Fachaufsicht in der Jugendhilfe abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 15. Petition 17/1264 betr. Versorgungsbezüge

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge aufgrund des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

### 1. Sachverhalt

Nach Auskunft des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW), welcher für die Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge an den im Jahr 1939 geborenen Petenten zuständig ist, ist dieser mit Ablauf des 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getreten. Er erhält seither – unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 Prozent – Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10. Diese belaufen sich auf derzeit 3 108,38 Euro brutto. Daneben bezieht er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 242,14 Euro, wovon 39,65 Euro auf freiwilligen Beitragsleistungen beruhen. Die nicht auf der freiwilligen Beitragsleistung beruhende Rente wird nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) seit 1. Januar 2011 nach § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) auf seine Versorgungsbezüge angerechnet. Durch die Anwendung der Ruheregelung nach § 108 LBeamtVGBW kommt es zu einer monatlichen Kürzung des Versorgungsbezugs des Petenten in Höhe von derzeit 202,49 Euro, das heißt der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sein Ruhegehalt beträgt nach dieser Anrechnung noch 2 905,89 Euro brutto, die Rente wird daneben voll ausbezahlt. Die entsprechenden Regelungsbescheide des KVBW sind in Rechtskraft erwachsen. Der Petent hat sich jedoch wiederholt unzufrieden gegenüber dem KVBW mit der vorgenommenen Rentenanrechnung gezeigt.

In der Petition führt der Petent unter anderem aus, dass die Kürzung eine widerrechtliche und unrechtmäßige Behandlung darstelle. Der KVBW habe mit § 55 BeamtVG – heute § 108 LBeamtVGBW – die Rechtsgrundlagen der Kürzung angegeben, der Sinn und Zweck der Regelung erschließe sich ihm aber nicht. Auch dass das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung getroffen habe, die die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der Rentenanrechnung bestätige, ändere daran nichts. Die zur Anrechnung gebrachte Rente resultiere aus seinen persönlich entrichteten Beiträgen, was die Knappschaft auch dokumentiert habe. Er habe vom 5. April 1955 bis 31. Dezember 1960 im Bergbau gearbeitet. Ferner gründe die Rente auch aus freiwilligen Beiträgen, die er für die Zeit vom 1. September 1962 bis zum 31. Dezember 1971 geleistet habe.

Der Petent begehrt im Ergebnis wohl eine Rechtsänderung, nach welcher eine gesetzliche Rente nicht mehr auf die Beamtenversorgung anzurechnen ist.

## 2. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 108 LBeamtVGBW werden beim Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze – also eines individuell zu bestimmenden Maximalbetrags der Beamten-Altersversorgung einer verbeamteten Person – gezahlt. Übersteigt die Summe aus Versorgungsbezügen und Rente die Höchstgrenze, so ruht der die Höchstgrenze jeweils übersteigende Teil der Versorgungsbezüge.

Durch die Anrechnung der Rente auf die Beamtenversorgung soll eine Besserstellung von verbeamteten Personen mit Ruhegehalts- und zusätzlichem Rentenanspruch gegenüber verbeamteten Personen, welche ihr gesamtes Berufsleben im Beamtenverhältnis verbracht haben und lediglich Anspruch auf Versorgungsbezüge aus ihrer Beamtentätigkeit haben, verhindert werden. Die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente darf aufgrund dessen den Höchstbetrag der Versorgungsbezüge (71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge = Höchstruhegehalt) nicht übersteigen. Ein Überschreiten der Höchstgrenze führt ansonsten – wie beim Petenten – zu einer monatlichen Kürzung der Versorgungsbezüge. In diesem Fall entspricht die Gesamtversorgung aus Versorgungsbezügen und Rente jedoch dem Höchstbetrag der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und schafft die gewünschte Gleichstellung von unterschiedlichen Erwerbsbiografien.

In die Anrechnung sind gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LBeamtVGBW grundsätzlich die Renten einzubeziehen, die einem Versorgungsempfänger unter anderem aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Die Rente, die auf Pflichtbeiträgen beruht, ist in vollem Umfang anzurechnen. Eine Ausnahme gilt für den Teil einer Rente, der nach dem Rentenbescheid ausdrücklich auf einer freiwilligen Beitragszahlung beruht, an der sich der Arbeitgeber nicht mit mindestens der Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe beteiligt hat. Nach § 108 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW bleibt nämlich der Teil der Rente außer Ansatz, der dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht. Vorliegend bleibt folglich die Rente, welche auf vom Petenten freiwillig entrichteten Beiträgen beruht – derzeit 39,65 Euro – außer Ansatz.

Auch das Bundesverfassungsgericht bejaht die Verfassungsmäßigkeit der Rentenanzrechnung in ständiger Rechtsprechung. Danach verstößt die Anrechnung einer Rente auf die Versorgungsbezüge nicht gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz (GG). Der Rentenanspruch, der grundsätzlich den Schutz des Artikels 14 GG genießt, wird durch die Anrechnung weder in seinem Bestand noch in seiner Höhe entwertet oder sonst wie berührt. Die Rente wird weiterhin ungekürzt gezahlt.

Die Rentenanzrechnung steht laut Bundesverfassungsgericht auch mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Absatz 5 GG in Einklang. Demnach ist der Gesetzgeber verpflichtet, bei beamtenrechtlichen Regelungen den Kernbestand der Strukturprinzipien, welche das Berufsbeamtentum tragen, zu beachten und gemäß ihrer Bedeutung zu wahren. Im Rahmen des Artikels 33 Absatz 5 GG verbleibt dem Gesetzgeber aber ein weiterer Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der verbeamteten Personen regeln und den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen kann. Der Dienstherr kann sich innerhalb dieses verfassungsrechtlichen Rahmens von der ihm nach Artikel 33 Absatz 5 GG obliegenden Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er die versorgungsberechtigte Person auf Einkünfte aus anderen öffentlichen Kassen verweist, sofern diese nach ihrer Zielrichtung ebenfalls der Existenzsicherung der versorgungsberechtigten Person und derer Familie dienen. Bei den Renten im Sinne des § 108 LBeamtVGBW handelt es sich um eben solche auf die Versorgungsbezüge anrechenbare Leistungen aus einer öffentlichen Kasse.

Folglich entspricht die Anrechnung der Rente des Petenten den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Sollte man dem Begehren des Petenten nachkommen wollen, so würde es aufgrund des strengen Gesetzesvorbehalts im Beamtenversorgungsrecht (§ 2 LBeamtVGBW) hierzu einer Rechtsänderung bedürfen. Eine derartige Änderung ist aber aufgrund der oben genannten Erwägungen nicht geboten.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

## 16. Petition 17/1443 betr. Verkehrswesen

Der Petent beklagt, dass man in Zügen zwischen Stuttgart und der Schweiz teilweise keinen Sitzplatz bekäme, da Gruppen von Schweizer Staatsangehörigen benachbarte Sitze durch mitgeführte Kuhglocken besetzten, die oft so groß seien, dass sie nicht unter die Sitze oder in die Gepäckablagen passten. Die Mitnahme von Fahrrädern, Rollstühlen oder Tieren in öffentlichen Verkehrsmitteln sei in Deutschland hingegen nur eingeschränkt gestattet bzw. erfordere ein separates Ticket. Der Petent sieht hier eine Regelungslücke und fordert daher eine rasche Änderung der gesetzlichen Beförderungsregeln für die Mitnahme von Kuhglocken in Bussen und Bahnen in Deutschland im Sinne von Verboten, zeitlichen Einschränkungen oder zusätzlich zu lösenden Tickets.

Bewertung:

Das Land ist für den Schienenpersonennahverkehr zuständig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die beschriebene Problematik eine Relevanz besitzt, die eine eigene gesetzliche Regelung des Landes oder eine spezielle Regelung in einem Verkehrsvertrag des Landes rechtfertigt. Für die Beförderung von Sperrgepäck wird im Übrigen auf die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### **17. Petition 17/943 betr. Schulwesen, Kompensationsjahr für Schülerinnen und Schüler**

Mit Blick auf die Einschränkungen, die sich für den Schulbesuch aus der Coronapandemie ergeben haben, fordert der Petent ein generelles Kompensationsjahr für die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen. Dieses Kompensationsjahr soll so eingerichtet werden, dass das Schuljahr 2021/2022 und das folgende Schuljahr jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden. Alternativ könne das Schuljahr 2021/2022 um ein volles Jahr verlängert werden.

Nur durch diese verbindliche Verlängerung der Schullaufbahn aller Schülerinnen und Schüler sei es möglich, die Nachteile, die die Schülerinnen und Schüler sowohl hinsichtlich ihres inhaltlichen Lernfortschritts als auch ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung erlitten haben, auszugleichen.

Andere Maßnahmen würden Schülerinnen und Schüler übermäßig beanspruchen. Bisher aufgelegte Fördermaßnahmen seien nicht dazu bestimmt oder geeignet, Nachteile für die persönliche Entwicklung auszugleichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent fordert, durch die Einfügung eines Kompensationsjahres die Schullaufbahn sämtlicher Schülerinnen und Schüler um ein Jahr zu verlängern, um eine weitergehende Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Schulen zu ermöglichen. Diese Maßnahme kommt in ihrer Wirkung der Nichtversetzung aller Schülerinnen und Schüler gleich. Dabei würden die individuellen Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler ignoriert. Diese Lernerfolge werden im Rahmen der Versetzungsentscheidungen für jede und jeden Einzelnen festgestellt.

Durch die obligatorische Verlängerung der Schullaufbahn würde diese individuelle Betrachtung negiert. Alle Schülerinnen und Schüler könnten die Schule

erst ein Jahr später verlassen und z. B. ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Eine derartige Maßnahme ist ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs nicht verhältnismäßig.

§ 2 der Coronapandemie-Prüfungsverordnung 2021/2022 erlaubt es allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer Versetzung und ohne weitere Nachteile das Schuljahr freiwillig zu wiederholen. Dem Anliegen des Petenten, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, durch die Pandemie entstandene Nachteile durch eine Verlängerung der Schullaufbahn auszugleichen, wird so in verhältnismäßiger Art und Weise genüge getan. Die damit einhergehende Entscheidung muss den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern überlassen werden.

Mit dem Programm „Lernen mit Rückenwind“, welches zum Ausgleich pandemiebedingter Lernrückstände entwickelt wurde, steht zudem ein Förderrahmen zur Verfügung, der nicht nur gezielte Förderung und Bekämpfung von Defiziten in einzelnen Schulfächern wie Deutsch, Mathematik und Englisch, sondern auch Maßnahmen zur Stärkung von sozialer und emotionaler Kompetenzen ermöglicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

### **18. Petition 16/5118 betr. Mobbing**

Der Petent war Professor an einer Hochschule und hatte sich in der Vergangenheit bereits vielfach mit unterschiedlichen, im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stehenden Begehren an den Petitionsausschuss gewandt. Im Rahmen der vorliegenden Petition moniert er unter anderem, dass sein dienstlicher E-Mail-Account unbegründet und unangekündigt gelöscht, sein Dienstzimmer anlasslos und unbegründet an einen anderen Ort verlegt und ihm die weitere Ausübung seiner Lehrtätigkeit verweigert worden sei. Darüber hinaus seien gegen ihn seitens leitender Stelle Falschaussagen bezüglich der Nichterfüllung seines Deputats getätigt worden und mehrere von ihm eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerden bis dato unbeantwortet geblieben. Die von ihm an der betreffenden Hochschule so empfundene Atmosphäre anhaltenden Mobbing stelle aus seiner Sicht einen Fall von Altersdiskriminierung dar.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt wurde bereits im Zuge vergangener Petitionen ausführlich geprüft. Insofern kann auf die abschließenden Berichte und die Beschlussfassungen zu den Petitionen 16/2585, 16/2651, 16/3121, 16/4030, 16/4202 sowie 16/4762 verwiesen werden.

Hinsichtlich der Sperrung des E-Mail-Accounts unterließ es der Petent in seinen diversen Eingaben stets, den Zusammenhang mit seiner vorläufigen Dienstenthebung seit dem 1. April 2020 herzustellen. Dass im Zuge dieser vorläufigen Dienstenthebung der Nutzer-Account des Petenten für wenige Wochen gesperrt war, ist nicht zu beanstanden. Vielmehr zeigte die Hochschule ihr Entgegenkommen, indem sie auf Hinweis des Petenten, Zugriff auf private Forschungsunterlagen zu gestatten, den Account wieder aktiviert hat.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund eines erforderlichen Umzugs innerhalb des Hochschulgeländes ist nicht ersichtlich. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde hierüber informiert und hat keine weiteren Maßnahmen eingeleitet. Der Vorgang liegt dem Wissenschaftsministerium vor. Aus diesem geht ergänzend hervor, dass der Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)-Beauftragte den Petenten gebeten hatte, den Diskriminierungsvorwurf in einem persönlichen Dialog zu besprechen. Dies hatte der Petent abgelehnt.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Hochschule zu Unrecht behaupten sollte, dass der Petent seine Deputatsabrechnungen nicht vorgelegt habe und sich nach wie vor weigere, dies zu tun. Vielmehr hatte die Hochschule ein großes Interesse daran, dass die Deputatsabrechnungen ordnungsgemäß erfolgen, nachdem diese Teil einer umfassenden Prüfung des Rechnungshofs gewesen waren. Die Frage der Minderdeputatserfüllung des Petenten ist auch Gegenstand eines laufenden beamtenrechtlichen Verfahrens. Ohne Deputatsabrechnungen kann die Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht überprüft werden. Die Hochschule hat bereits im Zuge der Petition 16/4762 durch die unterlegte Aufstellung der durch den Petenten gehaltenen Lehrveranstaltungen glaubhaft dargelegt, dass dieser seine Lehrverpflichtung im Zeitraum 2016/2017 bis 2018/2019 nicht erfüllt hatte. Daher handelt es sich bei dem Vorwurf, sein Deputat nicht erfüllt zu haben, um eine den Unterlagen nach belegbare Tatsache und nicht um eine Verleumdung in Form der Behauptung einer unwahren Tatsache. Ebenfalls ist der Hochschule zuzustimmen, dass – wie bereits im Zusammenhang mit der Petition 16/4762 ausgeführt worden war – die Nebentätigkeit nur bei Erfüllung der Lehrverpflichtung im Hauptamt genehmigt werden durfte. Die Hochschule hat im Zusammenhang mit der Petition 16/4202 anhand von Unterlagen (Folienpräsentationen) dargelegt, dass der Petent sehr wohl für Vorlesungen eingeplant worden war.

Die zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten werden selbstverständlich bearbeitet und beschieden werden. Lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerden, die im inhaltlichen Zusammenhang mit dem laufenden beamtenrechtlichen Verfahren stehen, seien zu Recht zurückgestellt worden, um keine Vorfestlegung zu treffen.

Grundsätzlich unterliegen die Hochschulen der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums (vgl. Artikel 20 Absatz 2, 49 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, § 67 Absatz 1

Landeshochschulgesetz – LHG). Sie berechtigt zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Hochschule und zum weiteren Einschreiten nur dann, wenn die Hochschule rechtswidrig handelt. Zweckmäßigkeitsfragen sind Gegenstand ausschließlich der Fachaufsicht, die dem Ministerium nur in den in § 67 Absatz 2 LHG im Wesentlichen abschließend aufgezählten Bereichen obliegt. Bei der Ausübung der Fachaufsicht muss zudem stets die Wissenschaftsfreiheit berücksichtigt werden. Die Kontrollrechte bestimmen sich nach § 68 LHG. Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte. Dienstvorgesetzte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 LHG die Wissenschaftsministerin. Mit der Hochschule ist vereinbart, dass diese bei Dienstaufsichtsbeschwerden den Sachverhalt aufarbeitet und dem Wissenschaftsministerium zur Verbescheidung vorlegt. So wurden in den letzten beiden Jahren zwei Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten verbeschieden.

In Anbetracht der Vielzahl an Petitionseingaben erkundigte sich der Berichterstatter nach anderweitigen Möglichkeiten zur Konfliktlösung und nach Schlichtungsstellen, an die sich der Petent mit Bitte um Unterstützung wenden könnte und die hinsichtlich der Anliegen des Petenten zielführender wären als das Petitionsverfahren. Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass es diverse Verbände gebe, bspw. den BBW (Beamtenbund Baden-Württemberg), an den auch der VMDH (Verband der Mitarbeiter der Dualen Hochschule) angegliedert ist. Laut Homepage bietet der Verband die Möglichkeit an, in dienstlichen Angelegenheiten Rechtsberatung und ggf. auch Rechtsschutz zu erhalten. Allerdings ist hierfür eine Mitgliedschaft Voraussetzung. Die Hochschule hat im Wege der Einholung der Stellungnahme ergänzend darauf hingewiesen, dass sie seit vielen Jahren bestrebt sei, den Konflikt mit dem Petenten sachgemäß zu lösen und insbesondere eine Befriedung an der Studienakademie zu erreichen. Hierbei wurden Gesprächsangebote unterbreitet und Gespräche geführt, die jedoch im Ergebnis fruchtlos geblieben seien.

Der Petent trat sodann planmäßig zum 1. April 2022 in den Ruhestand.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 19. Petition 17/1218 betr. Demonstrationen

Der Petent bittet um Prüfung, weshalb der Oberbürgermeister und die Versammlungsbehörde der Stadt Stuttgart ein Demonstrationsverbot während und auf dem Katholikentag in Stuttgart gegenüber Opferorganisationen, die sich mit dem Thema sexualisierter Missbrauch in der Kirche beschäftigen, anordneten

und Demonstrationen dort streng untersagten. Dies entlarve alle Beteuerungen, wonach sich offizielle Stellen im Land gegen sexualisierte Gewalt und für Aufklärung einsetzten, als bloße Lippenbekenntnisse. Mitglieder der Katholischen Kirche deckten seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten organisierte, sexualisierte Verbrechen zum Nachteil von Kindern sowie Männern und Frauen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2022 hat in Stuttgart der 102. Deutsche Katholikentag stattgefunden. In diesem Zeitraum gingen bei der Versammlungsbehörde der Stadt Stuttgart Versammlungsanmeldungen von elf unterschiedlichen Organisationen und Privatpersonen ein, welche in einem räumlichen, zeitlichen oder thematischen Zusammenhang zum Katholikentag standen. Die Versammlungsbehörde der Stadt Stuttgart hat insgesamt 24 Versammlungsanmeldungen beschieden. Hinzu kamen zahlreiche unangemeldete „Ein-Personen-Spontanversammlungen“, welchen vor Ort durch die Versammlungsbehörde oder durch den Polizeivollzugsdienst eine Versammlungsfläche oder eine Aufzugstrecke zugewiesen wurde. Entgegen dem Vorbringen des Petenten hat die Stadt Stuttgart kein allgemeines, verfassungsrechtlich in dieser generellen Form ohnehin unzulässiges Verbot für Versammlungen von Opferorganisationen verfügt.

Die Stadt Stuttgart hat lediglich in einem Fall im Wege einer Auflagenverfügung einer für die Dauer des Katholikentags angemeldeten Versammlung eine alternative Versammlungsfläche zugewiesen, die ebenfalls in räumlicher Nähe zum Katholikentag gelegen war. Der Versammlungsanmelder hatte im Rahmen der Anmeldung für die Verwendung mehrerer Kunstobjekte, welche den wesentlichen Kern der Versammlung darstellen sollten, eine Versammlungsfläche von ca. 360 qm beantragt. Die räumliche Verlegung erfolgte vor dem Hintergrund, dass der zunächst favorisierte Platz bereits durch Aufbauten und Besucher des Katholikentags belegt war und die auf dem Platz noch verfügbaren Flächen für Fluchtwege, Besucherströme und als Rettungszufahrt ausgewiesen waren.

Der Sachverhalt ist rechtlich folgendermaßen zu beurteilen:

Die zuständige Behörde kann nach § 15 des Versammlungsgesetzes eine Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist.

Die Verfügung von entsprechenden Verboten und Auflagen bedarf jeweils einer Prüfung des konkreten Einzelfalls. Die Versammlungsbehörde trifft dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit eine eigene Ermessensentscheidung.

Vor diesem Hintergrund ist die durch die Versammlungsbehörde verfügte räumliche Verlegung der beantragten Versammlung auf dem Platz nicht zu beanstanden.

Die verlegte Versammlung war Gegenstand einer Überprüfung durch das Verwaltungsgericht Stuttgart in erster Instanz und durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in zweiter Instanz. Beide Gerichte haben die Rechtmäßigkeit der örtlichen Verlegung der Versammlung dem Grunde nach bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## **20. Petition 17/895 betr. Beschwerde über das Jugendamt**

Die Petentin wendet sich gegen die Inobhutnahme ihrer Tochter durch das Jugendamt und die zum Schutz der Tochter der Petentin ergriffenen Maßnahmen.

Die Prüfung der Petentin hat Folgendes ergeben:

Bereits am 13. Januar 2022 fand aufgrund des Widerspruchs der Kindesmutter gegen die Inobhutnahme ein Termin vor dem angerufenen Familiengericht statt, in dem die Umstände der Inobhutnahme und die Situation der Familie und des Kindes erörtert wurden. In diesem Termin wurde zwischen den Beteiligten eine umfangreiche Vereinbarung geschlossen, in der die Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls in der weiteren Obhut der Eltern festgehalten wurden.

Am 17. Januar 2022 wurde die Tochter der Petentin in den mütterlichen Haushalt zurückgeführt.

Die vom Jugendamt gewährte ambulante Hilfe wurde letztlich zum 15. Mai 2022 beendet, da sie nicht mehr als zielführend angesehen wurde. Aktuell gewährt das Jugendamt der Familie keine Hilfen mehr und steht zu der Familie nur noch „lose“ in Kontakt. Grund hierfür ist die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eltern.

Das Anliegen der Petentin ist damit weggefallen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 21. Petition 17/1249 betr. Reduzierung der Belastung von Mensch und Umwelt durch motorisierte Vergnügungsboote

Der Petent fordert eine Reduktion der auf dem Bodensee für Wasserfahrzeuge geltenden höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit von derzeit 40 km/h auf „z. B. 8 Knoten“, was einer Geschwindigkeit von 14,82 km/h entspräche. Weiter fordert er einen Zulassungsstopp für Motorboote mit Verbrennungsmotoren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Bodensee-Schiffahrtsrecht ist aufgrund des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz aus dem Jahr 1973 in allen drei Anrainerstaaten übereinstimmend in der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) geregelt, welche in Baden-Württemberg in der Verordnung des Verkehrsministeriums zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (EinfVO-BSO) umgesetzt ist. Gemäß Artikel 6.02 BSO darf eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten werden. Daneben gibt es weitere örtliche sowie allgemein für die Uferzone geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 10 km/h. Die BSO regelt ferner die Zulassungsvoraussetzungen für Wasserfahrzeuge, wobei strenge Anforderungen an den Gewässerschutz und Abgasgrenzwerte einzuhalten sind.

Beurteilung, insbesondere Rechtliche Würdigung:

Schiffahrtsrechtliche regulatorische Maßnahmen zur Erreichung einer Reduktion der Höchstgeschwindigkeit oder eines Zulassungsstopps für Boote mit Verbrennungsmotor können für den Bodensee als internationales gemeinsam verwaltetes Hoheitsgebiet aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen nur gemeinsam mit allen Anrainerstaaten getroffen werden.

Die Erreichung eines klimaneutralen Bodensees stellt jedoch ohnehin ein wichtiges Ziel des Landes dar, entsprechend hat das Land sein Anliegen bereits in die internationalen Gremien eingebracht und den Prozess angestoßen. Das Ministerium für Verkehr teilt die Auffassung des Petenten, dass die Zahl der derzeit bereits ca. 40 000 Sportboote mit Verbrennungsmotor auf dem Bodensee nicht weiter ansteigen darf und ist der Auffassung, dass man in diesem Zusammenhang auch ordnungspolitische Maßnahmen z. B. bei Neuzulassungen prüfen sollte. Damit wäre zugleich die Technologieneutralität für alternative Antriebsarten gewährleistet. Die Dekarbonisierung der Bodenseeschifffahrt wird den größten Trinkwasserspeicher Europas schützen, ein fragiles Ökosystem mit Erholungswert für zahlreiche Menschen erhalten und als Leuchtturmprojekt mit einem starken Signal an die Industrie und einer Vorbildfunktion für viele weitere Gewässer den Transformationsprozess zum gelebten Klimaschutz beschleunigen. Als konkrete Maßnahme wird derzeit die Förderung des versuchsweisen Einsatzes einer Brennstoffzelle auf einem Bestandsschiff der Fährlinie geprüft. Zur Erreichung einer klimaneutralen Bodenseeschifffahrt hat das Land bereits

die Ladeinfrastruktur für die neue Elektrofähre „Insel Mainau“ gefördert und es sind für 2023 die Förderung des Einsatzes von alternativen Kraftstoffen und Brennstoffzellen vorgesehen.

Eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Bodensee wird vor diesem Hintergrund derzeit noch nicht diskutiert. Bei der vom Petenten in seiner Begründung angeführten Gerichtsentscheidung handelt es sich mutmaßlich um den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022, Az. 1 BvR 1187/17, welcher sinngemäß allenfalls mittelbar für die Frage der Zulässigkeit der geforderten restriktiven Maßnahmen herangezogen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

27.10.2022

Der Berichterstatter:  
Marwein